

Dokumentation zur Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) ab dem Jahr 2017 in Fortsetzung der Dokumentation vom Dezember 2016

Heilen statt zerstören!

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Die andauernden Versuche des Berliner Senats, aus dem ihm gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement in Berlin auszusteigen und es auf die Bürgerschaft zu übertragen

1. Vorwort
2. 28.04.2017: Neue Zentrale Anlage als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg vorgestellt
3. Fragen und Antworten zur Lösung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel – DRS 18/11510 vom 01.06.2017/13.06.2017
4. Der Erpressungsversuch (DRS 18/0491) des Berliner Bürgermeisters und der Senatorin für Umwelt
5. Klammheimlich und ohne plausible Begründung legten der Bürgermeister und die Senatorin für Umwelt zwischenzeitlich Hand an die Grundwassersteuerungsverordnung
6. Weiterbetrieb der Brunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel zum Schutz vor steigendem Grundwasser und nassen Kellern - Antrag der CDU-Fraktion und Behandlung im Berliner Abgeordnetenhaus am 14.09.2017 – DRS 18/0512
7. Umfrage der Senatsumweltverwaltung zur grundsätzlichen Bereitschaft, einem Verein oder Verband beizutreten, welcher die Planung, den Neubau und den Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin Neukölln übernimmt vom 07.08.2017
8. Zwischenstand zur Umfrage einem Verein oder Verband zum Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin-Neukölln beizutreten vom 27.09.2017
9. Abschluss und Ergebnis der beiden Umfragen
10. Rechtliche Prüfungen, veranlasst durch die Senatsumweltverwaltung vom September 2017 bis zum Juli 2018 – Komplizenschaft der Gutachter
11. Informationsveranstaltung der Senatsumweltverwaltung am 20.11. 2018 zum Thema „Rudower Blumenviertel – Ergebnisse der Pilotprojekte – Wie weiter?“ Kein Öffentliches Interesse?
12. Informationsveranstaltung der Senatsumweltverwaltung am 29.01.2019 zum Thema „Rudower Blumenviertel Vereinsgründung“
13. Nicht öffentliche Veranstaltungen der Senken am 21.02.2019, 28.02.2019 und 28.03.2019
14. Hier lassen wir zwei Stimmen für die alteingesessene Bevölkerung sprechen
15. Der Versuch einer privatrechtlichen Vereinsgründung scheiterte
16. Präzedenzfall: Öffentliches Interesse und Finanzierung – die Mäckeritzwiesen geben die Richtung vor!
17. Nach dem Scheitern einer privatrechtlichen Vereinsgründung der Betroffenen im Buckower-Rudower Blumenviertel
18. Wie weiter?

Teil II: Fakten und unsere Lösungsvorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel

(auf der Grundlage des Schutzparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung)

1. Vorwort
2. Bürgerbeteiligung: Fahrplan und Maßnahmenkatalog der Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel
3. Die Zukunft des Buckower-Rudower Blumenviertels
4. Unsere Dokumente

Grundwasserregulierung im komplexen Grundwassergeschehen der Stadt Berlin ist Aufgabe der Öffentlichen Hand

Berlin, im November 2020

Teil I: Die andauernden Versuche des Berliner Senats, aus dem ihm gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement in Berlin auszusteigen und es auf die Bürgerschaft zu übertragen

1. Vorwort

Mit dem nachstehenden Fazit beendeten wir im Dezember 2016 unsere *Dokumentation der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WwJ)*

*Der Berliner Senat hat sich durch seine unlauteren Methoden – **Ewigkeitskosten in Milliardenhöhe, schrumpfende Stadt** – mit seiner Grundwasserpolitik in eine Sackgasse manövriert. Wir konnten nachweisen, dass bei steigender Bevölkerungszahl und damit einhergehendem höheren Trinkwasserbedarf schon in naher Zukunft kaum noch sog. Ergänzungsfördermengen erforderlich sind, so dass die vermeintlichen Ewigkeitskosten, die hauptsächlich den „Ausstieg“ des Senats aus dem ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagement begründen sollten, auf „Null“ schrumpfen. Wir empfehlen, das teure Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel, mit dem der Berliner Senat sein Grundwassermanagement inkl. seiner Finanzierung auf die Betroffenen abwälzen will, ad acta zu legen!*

Der Senat versucht seit dem Jahr 2014 seinen mit einem irrealen Zahlenwerk (siehe auch **Teil II** Dokument **14**) begründeten „Ausstieg“ zu nutzen, um das ihm gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerschaften in den von hohen Grundwasserständen betroffenen Gebieten abzuwälzen.

- Seit August 2017 erpresst der Senat die Bürgerschaft im Blumenviertel mit einem Zeitplan: Er drohte eine ersatzlose Abschaltung der von ihm finanzierten, im Jahr 1997 in Betrieb genommenen und von den Berliner Wasserbetrieben betriebenen Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg an, wenn die Bürgerschaft im Blumenviertel nicht bereit ist, das dem Senat obliegende Grundwassermanagement durch Gründung eines privatrechtlichen Vereins zu übernehmen. Vorhersehbar scheiterte die privatrechtliche Vereinsgründung im Jahr 2019.
- Im September 2017 setzte der Senat klammheimlich und rechtswidrig die aus dem Schutzparagrafen 37 a BWG hervorgegangene Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) mittels Empfehlung an das Berliner Abgeordnetenhaus außer Kraft.
- Im Frühjahr 2020 startete der Senat seinen nächsten Versuch: Grundeigentümer sollen sich jeweils zu Dritt oder zu Fünft zu einer Gruppe zusammenschließen, um gemeinsam auf ihren Grundstücken auf ihre Kosten Brunnen und Pumpen zu errichten und zu betreiben, um das Grundwasser in Eigenregie abzupumpen. Da diese Gruppenbildung nicht flächendeckend vorgesehen wird, ist ein Schutz des gesamten Blumenviertels vor hohen Grundwasserständen nicht möglich. Das Vorhaben wird sich bis ins Jahr 2021 erstrecken; auch hier ist ein Scheitern vorhersehbar.

Bereits im Jahr 2016 sagten Frau Caglar (heute Wahlkreisabgeordnete der SPD, Blumenviertel Nord) und Herr Hikel (heute Bezirksbürgermeister in Neukölln) zu den Vorhaben des Senats, sein ihm gesetzlich obliegendes Grundwassermanagement auf die Bürgerinnen und Bürger abzuwälzen:
Das kann man nicht als politischen Erfolg, sondern als Scheitern auf Raten verbuchen.

Wie aber Weiter?

Wir stellen dem im Teil II unsere sich an den gesetzlichen Vorgaben orientierenden Vorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin, insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel gegenüber.

2. 28.04.2017: Neue Zentrale Anlage als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg vorgestellt

Die Betriebsdauer der im Jahr 1997 vom Land Berlin finanzierten und errichteten und seitdem von den Berliner Wasserbetrieben betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg wurde im Jahr 2007 bis zum 31.12.2017 verlängert. Gesucht wurde der kostengünstigste und zweckmäßigste Ersatz für die sich vermeintlich am Ende ihrer Nutzungsdauer befindliche Anlage.

Die Senatsumweltverwaltung beauftragte die Firma *envy sann* mit *Modellrechnungen von möglichen Varianten der Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von Kellerräumen im Pilotgebiet „Blumenviertel“ in Berlin-Neukölln.*

Als kostengünstigste und zweckmäßigste Lösung zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel offerierten die Gutachter eine Neue Zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg.

Das Gutachten und seine Ergebnisse stellen wir im **Teil II** als Dokument **3** vor.

3. Fragen und Antworten zur Lösung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel – DRS 18/11510 vom 01.06.2017/13.06.2017

Die Fragen zur Lösung der Grundwasserproblematik im Neuköllner Blumenviertel stellten unsere Wahlkreisabgeordneten **Frau Caglar** und **Herr Düsterhöft** am 01.06.2017; für den Senat beantwortete sie der Staatssekretär der Senatsumweltverwaltung, **Herr Tidow**, am 13.06.2017.

Auszug:

Frage 1: Wie bewertet der Senat die Grundwasserproblematik im Blumenviertel in Neukölln hinsichtlich der Beendigung des Betriebs der Brunnengalerie im Glockenblumenweg?

Antwort zu 1: Mit Beendigung des Betriebs der Brunnenanlage im Glockenblumenweg kann es Probleme an Gebäuden geben, deren Keller nicht fachgerecht gedichtet sind, wie es die Bauordnung für Berlin (§13 BauO Bln) vorschreibt.

Frage 2: Sieht der Senat in der Fertigstellung der Sanierung des Wasserwerks Johannisthal eine Möglichkeit, um den Wegfall der Wasserfördermengen der Brunnengalerie im Glockenblumenweg zu kompensieren? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 2: Nein. In Auftrag gegebene Modellierungen haben ergeben, dass die Förderung der beantragten Fördermenge von 11 Mio. m³/a sich nicht auf das Blumenviertel auswirken wird.

Frage 3: Wie viel Wasser fördert das Wasserwerk Johannisthal derzeit und wie viel soll es in Zukunft wieder fördern?

Antwort zu 3: Derzeit werden im Rahmen der Altlastensanierung 7 bis 12 Mio. m³/a gefördert. Die Fördermenge wird laufend den Anforderungen der Altlastensanierung angepasst. Die beantragte Fördermenge für das Wasserwerk Johannisthal beträgt 11 Mio. m³/a (Maximalförderung 12,8 Mio. m³/a).

Frage 5: Wird nach Auffassung des Senats diese Fördermenge ausreichen, um den Grundwasserspiegel der Umgebung (bis einschließlich des Blumenviertels in Neukölln) auf einem Stand zu halten, der die Keller trocken hält?

Antwort zu 5: Ja, allerdings trifft das nur für den Ortsteil Johannisthal und Teile des Ortsteils Baumschulenweg zu. Der Einflussbereich des Wasserwerks Johannisthal wird sich nicht über den Teltowkanal hinaus bis in das Blumenviertel in Neukölln erstrecken.

Frage 6: Konnte das Wasserwerk in der Vergangenheit mehr Wasser fördern? Wenn ja, warum ist das nach der Sanierung nicht wieder möglich? Wenn nein, warum wurde in einem Sanierungskonzept nicht eine höhere Fördermenge eingeplant, um beispielsweise den Grundwasserspiegel auf verträglichem Niveau zu halten?

Antwort zu 6: In der Vergangenheit wurden im Wasserwerk Johannisthal in den 1970er und 1980er Jahren über 20 Mio. m³/a gefördert. Das hat zwar für abgesenkte Grundwasserstände im Blumenviertel gesorgt, überstieg aber bei Weitem das natürliche Grundwasserdargebot und hat nicht zuletzt deswegen zur vorübergehenden Stilllegung des Wasserwerks geführt. Eine entsprechend hohe Grundwasserförderung wird deshalb nicht wieder in Frage kommen.

Frage 7: Was sind die Schäden, die der Senat bei einer höheren Fördermenge, von beispielsweise bis zu 30 Millionen m³ des Wasserwerks Johannisthal erwartet?

Antwort zu 7: Die zu erwartenden Schäden lassen sich wie folgt aufzählen:

- Ausbeutung des Grundwasserleiters durch Raubbau
- erhebliche Qualitätsprobleme des Grundwassers (und damit für die Aufbereitung des Grundwassers zu Trinkwasser) wegen des Uferfiltrats des Teltowkanals (hoher Anteil geklärten Abwassers)
- Gefahr der Verschleppung von verbliebenen Altlasten im dann deutlich vergrößerten Einflussbereich
- Schäden an der lokalen Vegetation.

Frage 8: Welche Maßnahmen müssten unternommen werden, um die Fördermenge verträglich zu erhöhen und zwar auf eine Summe, die trockene Keller im Einzugsgebiet (einschließlich Blumenviertel in Neukölln) garantiert?

Antwort zu 8: Eine solche Erhöhung der Förderleistung ist nicht möglich, da sie nicht umweltverträglich ist (siehe Antwort zu Frage 7).

Die vom Staatssekretär gegebenen Antworten beinhalten falsche Fakten und Zahlenangaben:

Anmerkung zur Antwort 1: Der Senat bedroht wissentlich (vorsätzlich) mit Hinweis auf § 13 der BauO Berlin das Leben und die Gesundheit der Bürgerschaft sowie die Standicherheit ihrer Gebäude im Blumenviertel: Mit der Baugenehmigung bescheinigt die Bauaufsichtsbehörde nach § 88 bzw. 62 BauO Bln (von 1966 bzw. 1997) dem Bauherrn, dass sein Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, wozu selbstverständlich auch die Anforderungen an die Standicherheit nach § 16 bzw. 13 BauO Bln (von 1966 bzw. 1997) zählen. Die ausgenutzte Baugenehmigung gilt solange, wie das Bauwerk und seine Nutzung bestehen! Ein Eingriff staatlicher Organe in die öffentlich-rechtlich geprüfte und bescheinigte Standicherheit

war und ist tabu!

Anmerkung zur Antwort 3: Die Berliner Wasserbetriebe beantragten am 15.05.1996 zum Zwecke der Trinkwassergewinnung für das Land Berlin die wasserbehördliche Bewilligung der Grundwasserentnahme in Höhe von **17,2 Mio. m³/a**.

Anmerkung zu den Antworten 2, 3, 6, 7 und 8: Lt. Wasserversorgungskonzept 2040 (Tabelle 3) beträgt die Grundwasserfördermenge, bei der eine ausgeglichene Bilanz von „input“ und „output“ des Wasserwerks Johannisthal besteht: **23,7 Mio. m³/a**.

Anmerkung zu Antwort 7: Das Wasserwerk Johannisthal ist seit 1993 wesentlicher Sanierungsfall im Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins. Wegen verbliebener Altlasten wird das Wasserwerk die ihm mögliche Fördermenge nicht mehr erreichen können, so dass das Blumenviertel auch zukünftig außerhalb seines Einflussbereiches im Grundwassergeschehen liegen wird. Allein schon aus diesem Grunde ist die Brunnenanlage im Glockenblumenweg, die bereits seit 1997 die verringerten Fördermengen des Wasserwerkes Johannisthal ersetzt, weiterhin zu betreiben bzw. ein Ersatz durch die unter **I.2** dargestellte Neue Zentrale Anlage herzustellen. Dazu sollten zusätzliche Finanzmittel aus dem **ÖGP** beantragt werden.

4. Der Erpressungsversuch (DRS 18/0491) des Berliner Bürgermeisters und der Senatorin für Umwelt

Unter dem zunächst harmlos klingenden Titel „*Weiterbetrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel*“ legten der Berliner Bürgermeister, Herr Lederer (Die Linke) und die Senatorin, Frau Günther (heute: Bündnis 90/Die Grünen) dem Berliner Abgeordnetenhaus die DRS 18/0491 vom 17.08.2017 zur Kenntnisnahme vor.

Darin schrieben sie, dass der Neubau einer Grundwasserregulierungsanlage zur Trockenhaltung von Kellerräumen im Blumenviertel grundsätzlich möglich ist. Der Senat bezieht sich dabei auf die oben unter **I.2** vorgestellte Neue Zentrale Brunnengalerie.

Es sei zudem rechtlich und technisch möglich, dass ein von den Betroffenen zu gründender Verein oder Verband eine solche Anlage in Eigenverantwortung plant, baut und betreibt.

Unter der **Bedingung**, dass die Bürgerschaft im Blumenviertel auf dieses Ansinnen der SenUVK und ihren nachstehenden Zeitplan eingeht, bietet der Senat den Betroffenen im Blumenviertel an, die Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg nicht zum 31.12.2017 vorzunehmen, sondern sie maximal für weitere drei bis vier Jahre zu betreiben.

Von nachstehenden Bedingungen abhängiger Zeitplan des Senats:

- Bis Ende des Jahres 2017 muss die verbindliche Bereitschaft der Betroffenen erkennbar sein, einen Verein oder Verband zu gründen, um eine neue Grundwasserregulierungsanlage zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Bis Ende des Jahres 2018 muss die Vereins- oder Verbandsgründung bereits abgeschlossen sein oder kurz vor dem Abschluss stehen.
- Bis Ende des Jahres 2019 muss der Verein oder Verband die Planung einer Grundwasserregulierungsanlage in Auftrag gegeben haben.
- Bis Ende des Jahres 2020 muss die neue Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Betrieb gehen oder kurz vor der Inbetriebnahme stehen.

Daraus entwickelte der Senat folgendes Szenario:

- Der Senat begrenzt die Kosten des eventuellen Weiterbetriebs der Anlage im Glockenblumenweg auf Wartungs- und Betriebskosten und schließt Kosten für Instandsetzungsarbeiten aus. D. h.: Die Anlage wird auf Verschleiß gefahren. Dazu verfassten wir unsere Petition vom 28.09.2017 – Kein Fahren auf Verschleiß.
- Wenn die Bürgerinnen und Bürger sich nicht auf den Zeitplan des Senats zur Übernahme des dem Land Berlin gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements und auf die dazu erforderliche Vereins- oder Verbandsgründung einlassen, droht der Senat mit der Abschaltung der Brunnenanlage am Glockenblumenweg zum 31.12.2017. Wir nennen das **Erpressungsversuch!** Siehe dazu Aussagen des Abgeordneten Schmidt (FDP) unter **I.6**.
- Alternativ empfiehlt der Senat die nachträgliche Abdichtung der Keller als beste Lösung gegen Kellervernässungen. Gemeint ist damit die Sicherung der extrem kostenintensiven Standicherheit der Gebäude. Gleichzeitig zeigt er, dass ihm diese Kosten durchaus bewusst sind: *Im Gebiet Rudower Blumenviertel findet sich überwiegend Einfamilienhaus-Bebauung, so dass in Einzelfällen die Kosten einer baulichen Abdichtung gegenüber dem Wert der Immobilie unverhältnismäßig sein werden.*

5. Klammheimlich und ohne plausible Begründung legten der Bürgermeister und die Senatorin für Umwelt zwischenzeitlich Hand an die Grundwassersteuerungsverordnung

Heilen statt zerstören!

Klammheimlich, versteckt unter mehreren Dokumenten, legten der Bürgermeister, Herr Lederer (Die Linke) und die Senatorin, Frau Günther (heute:Bündnis 90/Die Grünen), dem Berliner Abgeordnetenhaus die DRS 18/0499 vom 06.09.2017 <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0499>. zur Kenntnisnahme vor.

Darin erscheint unter der Verordnungs-Nr. 18/060 die „Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen“.

Artikel 1 dieser Verordnung lautet: "Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 (GVBL.S.546)."

Die Begründung zur ersatzlosen Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) lautet:

Diese Vorschriften waren seinerzeit für nötig erachtet worden, um sicherzustellen, dass auch unter dem betriebswirtschaftlichen Einfluss privater Investoren im Rahmen der weiteren Tätigkeit der Berliner Wasserbetriebe umweltschützende, insbesondere gewässerschützende Belange weiterhin vollumfänglich beachtet würden. Nach zwischenzeitlich erfolgter sog. Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe, d.h. Ausschaltung des Einflusses privater Investoren auf die satzungsgemäße Tätigkeit der Berliner Wasserbetriebe, besteht kein Bedarf mehr, an einem derartigen gesetzlichen Rahmen festzuhalten. Dies gilt insbesondere, da Bedingungen und Auflagen dieses Inhalts auch auf der Grundlage der allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften festgesetzt werden könnten. Als Beitrag zur Deregulierung und Entbürokratisierung kann die Grundwassersteuerungsverordnung künftig entfallen.

In der Begründung zu § 37 a BWG heißt es aber: Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.

Die ersatzlose Aufhebung der GruWaSteuV war rechtswidrig. Siehe dazu **Teil II Dokument 6**.

6. Weiterbetrieb der Brunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel zum Schutz vor steigendem Grundwasser und nassen Kellern - Antrag der CDU-Fraktion und Behandlung im Berliner Abgeordnetenhaus am 14.09.2017 – DRS 18/0512

Die Fraktion der CDU legte mit DRS 18/0512 [d18-0512.pdf](#) vom 06.09.2017 ihren Antrag vom 05.09.2017 *Weiterbetrieb der Brunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel zum Schutz vor steigendem Grundwasser und nassen Kellern* vor.

Darin wird der Senat aufgefordert, von der geplanten Stilllegung der Brunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel abzusehen und den Betrieb der Anlage aufrecht zu erhalten, um weiterhin siedlungsverträgliche Grundwasserstände zur Verhinderung von Vernässungsschäden an Gebäuden zu gewährleisten. Der technische Zustand der Brunnenanlage sowie ihre Kapazitäten sind in dem Maße in Betrieb zu halten, wie das Grundwasser keine Schäden an Gebäuden verursacht.

Am 14.09.2017 erfolgte zur DRS 18/0512 die Aussprache im Berliner Abgeordnetenhaus. Wir fassen die Aussagen der Vortragenden der einzelnen Fraktionen zum Thema nachstehend in gebotener Kürze zusammen; vollständig nachzulesen unter DRS 18/491.

Herr Gräff (CDU) fordert, das Blumenviertel nicht „absaufen“ zu lassen. Er findet das bisherige Verhalten der Verantwortlichen im Senat als einen Skandal. Volkswirtschaftlich entstehe hoher Schaden. Er empfiehlt, sich ernsthaft mit den Empfehlungen des Runden Tisches zu beschäftigen.

Frau Caglar (SPD), Wahlkreisabgeordnete, spricht als Wahlkreisabgeordnete. Es sollte geprüft werden, ob und wie der umlagefinanzierte Weiterbetrieb der Brunnengalerie ermöglicht werden kann. Verwaltung, Regierung und die Berliner Wasserbetriebe werden Hand in Hand arbeiten, um die Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Sie erwartet, dass die Anlage über den 31.12.2017 betrieben wird. Sie bedankt sich für die Dialogbereitschaft der Anwohnerinnen und Anwohner.

Herr Scholtyssek (AfD): Die Lage im Blumenviertel ist hoch dramatisch. 5.000 Häuser gefährdet. Eingeschränkte Nutzung. Gefährdung der Gesundheit. Senat treibt insbesondere mit Bürgern mit Immobilienbesitz ein perfides sozialistisches Spielchen. Stimmt dem Antrag der CDU zu.

Frau Platta (Die Linke): Für die Betroffenen im Blumenviertel wird eine rechtssichere und praktikable Lösung gebraucht. Sie fordert Eigenleistungen der Betroffenen. Macht keine realen Vorschläge.

Herr Schmidt (FDP): Beklagt Abschaffung der Grundwassersteuerungsverordnung. Die Menschen im Blumenviertel haben das Problem nicht verursacht. Sie sind Opfer und sollten deshalb nicht allein gelassen werden.

Einzige Lösung: Abpumpen!

Abdichten: Unfassbar teuer und nicht machbar.

Neue Anlage bauen und wasserrechtlich absichern. Das Land Berlin sollte sich zumindest an den Investitionskosten beteiligen. Für die Betriebskosten eine einvernehmliche Lösung mit den Hauseigentümern finden.

Hauseigentümer unter Druck setzen und sie quasi mit dem Zeitablauf zu erpressen, ist ein ganz unfaires Vorgehen der rot-rot-grünen Koalition. Zeitdruck nehmen und wasserbehördliche Genehmigung verlängern. Dann konstruktive Lösung finden.

Herr Kössler (Die Grünen): Er hat mit Menschen im Blumenviertel gesprochen. Die Betriebsdauer der Brunnenanlage im Glockenblumenweg soll nicht noch einmal um 10 Jahre verlängert werden. Komplexe juristische Lage. Es gibt Gerichtsurteile. Klagen schaffen weitere Unsicherheiten. Eine aufgezwungene Anlage birgt die Gefahr, dass Eigentümer, die schon investiert haben, dagegen klagen.

Freiwilliger Kompromiss: Zweckverband. Zweckverband nicht selbst auf die Beine stellen müssen, sondern dazu maximale Hilfe von Senat und den BWB, so dass im Idealfall nur noch Unterschrift zu leisten ist.

Keine rechtlichen Unsicherheiten zulassen. Lob für den Beitrag des Abgeordneten Schmidt.

...

Anmerkung: Die vom Abgeordneten **Schmidt** (FDP) vorgeschlagene Lösung der Grundwasserproblematik liegt im Interesse der hiesigen Bürgerschaft. Wir unterstützen seine Vorstellungen.

- Er beklagt als einziger Abgeordneter die klammheimliche Aufhebung der GruWaSteuV durch den Berliner Senat.
- Er stellt fest, dass die Sanierung eines Kellers unfassbar teuer ist.
- Er bezeichnet das vom Senat gemachte Junktim zwischen einer Verlängerung der Betriebsdauer der bestehenden Brunnenanlage und der Zustimmung der Bürgerschaft zu einer privatrechtlichen Vereinsgründung zur Übernahme des Grundwasser-Managements des Senats als **Erpressung**.
- Er sieht die Bürgerinnen und Bürger im Blumenviertel als **Opfer** der Grundwasserpolitik des Senats.

7. Umfrage der Senatsumweltverwaltung zur grundsätzlichen Bereitschaft, einem Verein oder Verband beizutreten, welcher die Planung, den Neubau und den Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin Neukölln übernimmt vom 07.08.2017

Parallel zur Entwicklung des Berichts des Senats an das Abgeordnetenhaus (siehe **I.4**) startete die Senatsumweltverwaltung eine Umfrage im Blumenviertel per Postwurfsendung zur Bereitschaft der Anlieger im Blumenviertel, einen Verein oder Verband zu gründen, um damit die Planung, den Neubau und den Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage im Blumenviertel zu übernehmen. Die neue Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel wurde uns am 28.04.2017 von der Senatsumweltverwaltung vorgestellt (siehe **I.2**).

Ein Fragebogen sowie eine Flurabstandskarte (Flurabstand bei Abschaltung der Anlage im Glockenblumenweg) wurden der Umfrage beigelegt.

Der Fragebogen steht lt. Senatsumweltverwaltung unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rtgw.shtml>

Es wird ferner auf den Ablauf der Betriebsdauer der Brunnenanlage im Glockenblumenweg zum 31.12.2017 hingewiesen und dass die Anlage in absehbarer Zeit zurückgebaut werden muss.

Die Berliner Wasserbetriebe haben angeboten, die neu zu bauende Anlage im Auftrag des zu gründenden Vereines oder Verbandes zu planen, zu bauen und zu betreiben.

Die Bedenken zu diesem Vorgehen des Berliner Senats äußerten wir mit dem Schreiben der Betroffenen an die Senatorin, Frau Günther, vom 19.08.2017. Siehe **Teil II**, Dokument 7.

8. Zwischenstand zur Umfrage einem Verein oder Verband zum Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin-Neukölln beizutreten vom 27.09.2017

Die Auswertung der bis zum 20.09.2017 eingegangenen Fragebögen hat laut Postwurfsendung der Senatsumweltverwaltung vom 27.09.2017 ergeben, dass eine überwiegende Mehrheit der Antwortenden ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, einem Verein oder Verband beizutreten, der einen zivilrechtlichen Betrieb der Brunnenanlage ermöglicht. Die Berliner Wasserbetriebe haben sich bereit erklärt, im Auftrag eines solchen Vereines / Verbandes die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlage zu übernehmen. Da Fragen und Bedenken auftraten, wurde die Frist für die Rücksendung der Fragebögen bis zum 31.10.2017 verlängert.

Zu Fragen und Bedenken äußert die Senatsumweltverwaltung in ihrer Zwischenbilanz u. a.:

- Grundsätzlich lehnt der Senat eine öffentliche Finanzierung einer Grundwasserhaltung allein zur Trockenhaltung von Kellerräumen (Anm. der Verfasser: gemeint ist die Sicherstellung der öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standsicherheit der Gebäude) als Daseinsvorsorge ab.
- Die von der Firma envy sann ermittelten Kosten (siehe I.1 unserer Dokumentation) beinhalten angeblich ALLE Kosten!
- Der Senat begleitet die Bürgerinnen und Bürger intensiv bei der Vereins- bzw. Verbandsgründung. Dazu wird eine Rechtsexpertin oder ein Rechtsexperte beauftragt. Ferner soll ein Rechtsgutachten gefertigt werden, um rechtliche und finanzielle Risiken in Fragen der Haftung für den Vorstand rechtssicher zu gestalten.
- Es haben sich beim Betrieb der Brunnenanlage im Glockenblumenweg in den vergangenen 20 Jahren keine Anzeichen für Altlasten im Einflussbereich der Anlage ergeben. Würde im Einflussbereich der neu zu bauenden Anlage eine Grundwasserreinigung notwendig werden, müsste diese primär vom Schadensverursacher oder vom Land Berlin finanziert werden.

Nach Ablauf der verlängerten Rückmeldefrist am 31.10.2017 und Auswertung der Umfrage werden die Ergebnisse zeitnah im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Gemeinsam mit Vertretern des Bezirks Neukölln, einem Rechtsexperten, Vertretern der Berliner Wasserbetriebe, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und den Betroffenen, die grundsätzlich ihre Bereitschaft zu einer Vereins- oder Verbandsgründung signalisiert haben, sollen die nächsten Schritte besprochen und geplant werden.

Anmerkung: Dem Abgeordnetenhaus legten wir im Januar 2018 unseren Antrag zur Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel vor (siehe **Teil II** Dokument 9). Darin weisen wir auf die Möglichkeit hin, den mit über drei Mrd. Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** des Senats in die finanzielle Behebung der Grundwassernotlage im Blumenviertel einzubeziehen.

9. Abschluss und Ergebnis der beiden Umfragen

Am 15.12.2017 teilte die Pressestelle der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz mit, dass die Auswertung der Umfrage abgeschlossen sei. Befristeter Betrieb der Brunnenanlage im Blumenviertel ist gesichert. Es haben sich genügend Betroffene gefunden, die Interesse an einem dauerhaften Betrieb der Anlage zur Grundwasserabsenkung durch einen Verein oder Verband bekundet haben. Der Weiterbetrieb der Brunnenanlage im Rudower Blumenviertel für das kommende Jahr ist somit gesichert.

Das Ergebnis ist eine wichtige Voraussetzung zu einer Lösung des Problems.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird nun gemeinsam mit den Betroffenen, die sich zu einer Vereins- oder Verbandsgründung bereit erklärt haben, die weiteren Schritte für eine langfristige und nachhaltige Lösung im Sinne der Betroffenen diskutieren.

<http://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2017/pressemitteilung.658597.php>

Das Ergebnis der beiden Umfragen an die gleichen Haushalte im Blumenviertel entnehmen wir der Antwort des Staatssekretärs der Senatsumweltverwaltung vom 02.07.2018 auf Anfrage der Abgeordneten, Frau Platta, in DRS 18/15317 vom 12.06.2018:

Es haben **353** Haushalte ihre, teilweise an Bedingungen geknüpfte, unverbindliche Bereitschaft bekundet, sich an einer Vereinsgründung zu beteiligen.

Anmerkung: Unabhängig von der Dauer einer eventuellen Vereins- oder Verbandsgründung konnten wir der Antwort des Staatssekretärs der Senatsumweltverwaltung in DRS 18/15316 vom 12.06.2018 auch entnehmen, dass der Neubau einer Brunnenanlage zum Zwecke der Kellertrockenhaltung im Neuköllner Blumenviertel inkl. Planung ca. 2 – 3 Jahre Anspruch nehmen würde. Somit müsste die Altanlage im Glockenblumenweg nach Stand November 2020 über das Jahr 2021 hinaus betrieben werden.

10. Rechtliche Prüfungen, veranlasst durch die Senatsumweltverwaltung vom September 2017 bis zum Juli 2018 – Komplizenschaft der Gutachter

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ließ vom September 2017 bis zum Juli 2018 (!) Gutachten erstellen, um die rechtlichen Möglichkeiten einer Übernahme des dem Land Berlin gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements mittels einer Vereins- oder Verbandsgründung der Bürgerschaft durch externe Gutachter (Autoren: Zenk Rechtsanwälte) prüfen zu lassen:

Rechtliche Prüfung zur Grundwasserproblematik und zum (Weiter-) Betrieb der Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel

Rechtliche Prüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel

Rechtliche Prüfung zur Gründung eines zivilrechtlichen Vereins zum Betrieb einer Grundwasserregulierungsanlage im Rudower Blumenviertel

Die Gutachter sehen keine gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserregulierung: *Hinzu kommt, dass die auf der Grundlage von § 37 a Abs. 5 Satz 2 BWG ergangene Verordnung über die Steuerung der Grundwassergüte und des Grundwasserstandes (Grundwassersteuerungsverordnung – GruWaSteuV) vom 10.10.2001 durch Art. 1 der Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen vom 17.07.2017 (GVBl. S. 404) aufgehoben worden ist, so dass insbesondere § 3 Abs. 1 Satz 3 GruWaSteuV, wonach über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maße angehoben werden durften, keine Gültigkeit mehr hat.*

Das Berliner Abgeordnetenhaus nahm die mit falscher Begründung vorgelegte Aufhebung der GruWaSteuV ohne Aussprache hin. Auch die Gutachter nahmen bedenkenlos die Aufhebung dieser wesentlichen Verordnung hin. Abgeordnete der Koalition und Gutachter machen sich zu Komplizen des Senats. Sie „vergaßen“, dass die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente andererseits Rechnung tragen (siehe **Teil I, 5**). Der Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung besteht weiterhin; er verlangt explizit eine Verordnung, die die Grundwassersituation in den Grundwassergefährdungsgebieten reguliert. Der Schutzparagraf sollte präzisiert werden (siehe **Teil II, Dokument 2**).

11. Informationsveranstaltung der Senatsumweltverwaltung am 20.11. 2018 zum Thema „Rudower Blumenviertel – Ergebnisse der Pilotprojekte – Wie weiter?“ Kein Öffentliches Interesse?

Viel Zeit ließ die Senatsumweltverwaltung mit der Beschaffung der Gutachten verstreichen!

Denn erst am 30.10.2018 lud die Senatsumweltverwaltung persönlich Bürgerinnen und Bürger zum 20.11.2018 zu einer **nicht-öffentlichen** Informationsveranstaltung in das Gemeinschaftshaus am Bat-Yam-Platz zum Thema „Ergebnisse der Pilotprojekte – Wie weiter?“ ein.

Herr Hecht: [Pilotgebiet Blumenviertel – Wie weiter?](#)

Frau Dr. Niemann: [Ergebnisse der rechtlichen Prüfungen zur Vereins- oder Verbandsgründung](#)

Herr Hecht weist hin:

- auf die gutachterliche Untersuchung zur baulichen Sanierung von 5 Gebäuden im Blumenviertel. Dabei entstünden Kosten von 15 bis 90 T Euro je nach Schadensanfall. Anmerkung: Bereits in der im 1994 vom Senat in Auftrag gegebenen Gutachterlichen Stellungnahme zu „*Schäden an Kellern von Einfamilienhäusern durch ansteigendes Grundwasser – Möglichkeiten einer nachträglichen Sanierung*“ können für die Sanierung eines Einfamilienhauses Kosten von weit über 150 TDM anfallen. Das dürfte heute derselbe Wert in Euro sein.
- auf die Ergebnisse der Umfragen (siehe auch I.9). Es stellte sich eine gleichmäßige Verteilung der Schäden über das gesamte Blumenviertel heraus. Anmerkung: Daraus folgt nun auch die Notwendigkeit, die Grundwasserstände im Blumenviertel flächendeckend zu regulieren.
- auf die Ergebnisse der am 28.04.2017 vorgestellten *Modellrechnungen von möglichen Varianten der Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von Kellerräumen im Pilotgebiet „Blumenviertel“ in Berlin-Neukölln* (siehe I.2). Er zeigt die Kosten, die bei einer eventuellen Vereinsgründung jährlich auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen, je nach Anzahl der Vereinsmitglieder – siehe I.12

Frau Dr. Dieckmann kam bei ihrer rechtlichen „Prüfung“ zur Aufgabenverteilung der Grundwasserregulierung in Berlin – erwartungsgemäß – zu folgendem Ergebnis:

- Das Land Berlin: Es besteht kein öffentliches Interesse! Deshalb keine Grundwasserregulierung.
- Die Berliner Wasserbetriebe: Es besteht kein öffentliches Interesse! Deshalb keine Grundwasserregulierung.
- Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz: Keine Regulierung durch einen solchen Verband. Kein Öffentliches Interesse!
- Privatrechtlicher Verein (e.V.): Private Grundwasserregulierung möglich.

12. Informationsveranstaltung der Senatsumweltverwaltung am 29.01.2019 zum Thema „Rudower Blumenviertel Vereinsgründung“

Herr Hecht gibt Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen. U. a. sind die 95. Mio. Euro für ein berlinweites Grundwassermanagement nur grob geschätzt.

Sodann wird auf die Kosten eingegangen, die auf evtl. Vereinsmitglieder zukommen können:

- Investitionskosten: 2.3 Mio. Euro
- Jährliche Gesamtkosten: 251.000 Euro
- Bei 500 Mitgliedern: ca. 500 Euro / a und Mitglied
- Bei 1.000 Mitgliedern: ca. 250 Euro / a und Mitglied

Herr Hecht stellt erneut die Zeitvorgaben aus der DRS 18/0491 vor:

- Bis Ende des Jahres 2017 muss die verbindliche Bereitschaft der Betroffenen erkennbar sein, einen Verein oder Verband zu gründen, um eine neue Grundwasserregulierungsanlage zu planen, zu bauen und zu betreiben.
- Bis Ende des Jahres 2018 muss die Vereins- oder Verbandsgründung bereits abgeschlossen sein oder kurz vor dem Abschluss stehen.
- Bis Ende des Jahres 2019 muss der Verein oder Verband die Planung einer Grundwasserregulierungsanlage in Auftrag gegeben haben.
- Bis Ende des Jahres 2020 muss die neue Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Betrieb gehen oder kurz vor der Inbetriebnahme stehen.

Herr Hecht stellt sodann den „Fahrplan 2019“ vor:

- Ende März 2019: Vereinsgründung
- März bis September 2019: Mitgliederwerbung
- Ende September 2019: Verein mit ausreichender Mitgliederzahl (> 500) geschäftsfähig
- Bei Nichterreichen einer ausreichenden Mitgliederzahl löst sich der Verein wieder auf

Herr Hecht weist noch einmal auf die beiden Ende Februar 2019 stattfindenden Veranstaltungen:

- 21.02.2019: Bauliches Sanierungskonzept
- 28.02.2019: Grundwasserhaltung
- Ende März 2019 – Vorstandsbildung / Vereinsgründung

Frau Dr. Dieckmann stellte folgende Fragen:

Ist es Aufgabe des Senats, das Grundwassermanagement aus Gründen

- des öffentlichen Interesses,
- der Daseinsvorsorge oder
- des § 37 a BWG

auszuüben?

Frau Dr. Dieckmann beschied erwartungsgemäß alle Fragen negativ – siehe Öffentliches Interesse:

Teil I. 11 und 16.

Es wurde der Satzungsentwurf für den zu gründenden Verein vorgestellt.

Die oben genannten Vorträge und der Satzungsentwurf können eingesehen werden unter:

[Vorträge der Senatsverwaltung UVK](#)

Anmerkungen dazu vom Anfang Februar 2019:

Die Vereinsgründung ist mit so vielen Unwägbarkeiten verbunden, dass eine Vereinsgründung mit Vorstand und einer ausreichenden Mitgliederzahl (mindestens 300) unwahrscheinlich erscheint.

Die Alt-Anlage im Glockenblumenweg, der Verweis auf die Möglichkeiten einer baulichen Sanierung durch

die Betroffenen (150.000,- € / EFH) und das individuelle Abpumpen des Grundwassers (bis zu 14.000,- € / Jahr) bieten der Verwaltung in den nächsten drei Jahren ein Erpressungspotential gegenüber der betroffenen Bevölkerung.

Mit ihrer einseitigen Stellungnahme unterschlägt Frau Dr. Dieckmann, dass der Schutzparagraf 37 a BWG zum einen der Teilprivatisierung der BWB und zum anderen dem aus historischen Gründen dem Land Berlin fehlenden Instrument des Grundwassermanagements geschuldet ist – siehe auch **Teil I, 5** und **10**.

13. Nicht öffentliche Veranstaltungen der SenUVK am 21.02.2019, 28.02.2019 und 28.03.2019

Am 21.02.2019 fand eine Veranstaltung zur nachträglichen Abdichtung von Bauwerken statt.

Die nachträgliche Abdichtung eines Bauwerks gegen drückendes Grundwasser sei technisch möglich, jedoch mit hohen Kosten verbunden. Mit Kosten von 15.000 bis 100.000 Euro sei zu rechnen,; im Einzelfall auch darüber hinaus.

Die öffentlich bestellten Sachverständigen, Herr Oster und Herr Platts wiesen auf enorme Preissteigerungen in den letzten fünf Jahren hin. Es kann mit einem Mehraufwand bei der Sanierung der Gebäude von 30.000, 40.000 und sogar 50.000 Euro gerechnet werden. Die Baufirmen sind zudem mit dem Wohnungsneubau voll ausgelastet, so dass an eine zügige Sanierung der Bauten im Blumenviertel nicht zu denken ist.

Am 28.02.2019 fand eine Veranstaltung zum Themenkomplex der Einzelwasserhaltungen – dezentralen Anlagen – Dränagen statt.

Es sei technisch und rechtlich möglich, das Kellergeschoss eines Einzelgebäudes oder einer Gruppe von Gebäuden durch eine Grundwasserabsenkung vor drückendem Grundwasser zu schützen. Hierzu müssen ein oder mehrere Förderbrunnen gebohrt werden und eine Ableitstruktur geschaffen werden. Für die Planung derartiger Anlagen wird die Beauftragung eines erfahrenen Ingenieurbüros empfohlen.

In Bereichen des Blumenviertels, in denen Geschiebemergel vorherrscht, ist eine Grundwasserhaltung oft nicht zielführend. Hier können Drainagesysteme rund um das Haus ggf. sinnvoll sein. Auch hier wird eine Beauftragung eines erfahrenen Ingenieurbüros empfohlen.

Die für den 28.03.2019 vorgesehene Konstituierung eines Vereinsvorstandes fand an diesem Tag nicht statt. Es haben sich ca. 25 Personen gemeldet, die den Versuch einer Vereinsgründung unternehmen wollen. Entsprechende Listen zum Eintragen lagen vor. Bis zum September sollen die „Willigen“ mit Unterstützung durch SenUVK um Mitglieder für den zu gründenden Vereins werben.

14. Hier lassen wir zwei Stimmen für die alteingesessene Bevölkerung sprechen

R. J. aus dem Blumenviertel am 10.02.2019 bei nebenan.de:

„Einen schönen Sonntag an alle Nachbarn.

Ich denke, dass der Senat ein böses Spiel mit uns treibt. Entgegen vielfältiger Expertenmeinung nimmt der Senat die Haltung ein, dass kein öffentliches Interesse daran besteht "uns nicht absaufen zu lassen". Folglich ist der Senat der Ansicht, dass wir selbst dafür verantwortlich sind, diesen feuchten Zustand zu verhindern. Soweit die Ausgangslage. Nun versucht der Senat offenbar mit verschiedenen Versammlungen, sich ein gutes Gewissen/Alibi zu schaffen. Er lädt zu nicht öffentlichen Versammlungen ein und teilt uns dabei in verschiedene Gruppen ein. Bereits stattgefundene Versammlungen hatten das Ziel einer Vereinsgründung. Eingeladen wurde offenbar nur ein Teil der betroffenen Anwohner. Jetzt Ende Februar erfolgten Einladungen, wieder nicht öffentlich und wieder für einen Teil der Anwohner. Das Thema diesmal wie bereits in o.a. Beiträgen beschrieben: Wie kann ich als Einzeleigentümer mit sehr viel Geld (siehe vorliegende Gutachten), "das Absaufen" meines Eigentums verhindern. Da die erste Variante – Vereinsgründung – unrealistisch ist und die zweite zu teuer bzw. für viele/die meisten nicht zu finanzieren ist, scheint eine Lösung im Sinne des Senats unwahrscheinlich. Für diesen Fall scheint der Senat sich wappnen zu wollen. Er kann dann, während wir "absaufen", behaupten, wir haben alles versucht und verschiedene Angebote gemacht. Ich würde mir wünschen, dass ich mit meinem Vermuten falsch liege. Allein mir fehlt der Glaube. Es ist doch erstaunlich, dass ein ganzes Siedlungsgebiet, das seit vielen Jahrzehnten besteht und im Guten Glauben auf erteilte Baugenehmigungen errichtet wurde, jetzt um sein Überleben gegen den eigenen Senat kämpfen muss. Dass sehr sehr viele, die ihr Eigentum mühsam errichtet haben, jetzt um ihre Altersversorgung bangen müssen. Ich schäme mich für unsere Stadtregierung, die an anderer Stelle gerade einen zweistelligen Milliardenbetrag ausgibt, um Wohnungen aus der freien Marktwirtschaft heraus zu lösen.“

Elke B. schreibt am 18.02.2019:

„Hallo Nachbarn,

als Grundwasserbeauftragte des Grundbesitzervereins Buckow-Ost 1919 e.V. nehme ich regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen teil.

Dabei vertrete ich ein Klientel um 70++. Keine Großgrundbesitzer und reiche Clans, sondern ehemals kleine Handwerker, die Berlin wieder aufbauen halfen und nebenbei, oft vom Munde abgespart, mit viel

"Muskelhypothek", ihren Familien den Traum vom Häuschen im Grünen erfüllten. Jetzt sollen sie einen Verein gründen, der sich erst ab 1000-1500 Mitgliedern amortisiert und sich verpflichtet, bis 2041 dort Mitglied zu bleiben. Das kann und will ich "meinen" Mitgliedern nicht schmackhaft machen. Die Politiker reden die kleinen Leute an die Wand und lassen die Muskeln spielen. Wir sind nicht für diese Herren und Damen da, sondern sie sollten für uns da sein und endlich unbürokratisch helfend zur Tat schreiten, sonst schicken wir sie bei der nächsten Wahl in die Wüste."

15. Der Versuch einer privatrechtlichen Vereinsgründung scheiterte

Vorhersehbar scheiterte der Versuch einiger Bürgerinnen und Bürger des Blumenviertels, einen privatrechtlichen Verein zu gründen, der das dem Berliner Senat / den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich obliegende Grundwassermanagement für das Buckower-Rudower Blumenviertel zu übernehmen hätte. Es haben sich zu wenige Bürgerinnen und Bürger bereit gefunden, diesen Versuch des Senats mitzumachen.

Die Bürgerinnen und Bürger ließen sich nicht erpressen – siehe I. 4 und I. 6.

16. Präzedenzfall: Öffentliches Interesse und Finanzierung – die Mäckeritzwiesen geben die Richtung vor!

Der Abgeordnete Stroedter (SPD) erreichte im Frühjahr 2019 für seinen Wahlkreis, in dem auch das Pilotgebiet Mäckeritzwiesen mit ca. 70 trocken zu haltenden Parzellen liegt, dass der Berliner Senat die Kosten zu deren Trockenlegung in Höhe von 1,5 Mio. € aus dem Nachhaltigkeitsprogramm **SIWANA** des Senats übernahm (siehe unser **SOS!** April 2019 unter www.grundwassernotlage-berlin.de).

Hier bekundeten die Berliner Wasserbetriebe offenkundig Öffentliches Interesse an der Durchführung der Sanierungsarbeiten. Sie erklärten sich bereit, die erforderlichen Maßnahmen zur Trockenlegung / Entwässerung der Mäckeritzwiesen auszuführen.

Die Finanzierung geschieht anscheinend ohne Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme wird von den Abgeordneten der Rot-Rot-Grünen Koalition toleriert! Damit werden die Aussagen der Frau Dr. Dieckman ad absurdum geführt, die sie vor der Bürgerschaft am 20.11.2018 und am 29.01.2019 machte – Siehe **Teil I, 11 und 12**.

Die Mäckeritzwiesen wurden zum Präzedenzfall für die Behebung der Grundwassernotlagen in Berlin.

17. Nach dem Scheitern einer privatrechtlichen Vereinsgründung der Betroffenen im Buckower-Rudower Blumenviertel

Selbstverständlich erwarteten auch die Bürgerinnen und Bürger im Pilotgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel mit ca. **2.500** Eigentümern eine den Mäckeritzwiesen mit ca. **70** Eigentümern konforme Behebung der hiesigen Grundwassernotlage.

Wir baten unsere Wahlkreisabgeordneten, **Frau Caglar** (SPD) und **Herrn Düsterhöft** (SPD), sich im Öffentlichen Interesse für eine sich an den Mäckeritzwiesen orientierende Finanzierung – dort wurden im Jahr 2019 1,5 Mio. Euro bereitgestellt – im Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** einzusetzen.

Tatsächlich gelang es den beiden Abgeordneten, ca. 2,3 Mio. Euro aus dem Programm für eine neue Brunnengalerie für das Blumenviertel zu „erfechten“.

Dieses Ergebnis hatte jedoch nur kurzzeitig Bestand. Denn anscheinend auf Betreiben der Fraktion der Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus wurden diese Finanzmittel „umgeleitet“.

Die Senatsumweltverwaltung versucht nun mit diesen Mitteln erneut, das ihr zusammen mit den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerschaft im Blumenviertel zu übertragen.

Ziel ist es, durch Brunnenanlagen auf wenigen benachbarten Grundstücken eine gemeinsame dezentrale Grundwasserabsenkung für diese Grundstücke zu erreichen. Ein Grundeigentümer soll sich möglichst als „Ansprechpartner“ der Gruppe der Senatsverwaltung zur Verfügung stellen; ansonsten würde auch die Verwaltung an die ideellen Mitglieder einer Gruppe herantreten. Die Kosten für den Bau und Betrieb der auf ihren Grundstücken zu errichtenden Anlagen tragen die Eigentümer.

Für die Planung der Anlagen in ganz Berlin stehen nun jene 2,3 Mio. Euro zur Verfügung, die von unseren Wahlkreisabgeordneten für die Neue Zentrale Anlage zur Regulierung für ca. 2.500 Grundstücke im Blumenviertel „erfochten“ wurden – siehe oben!

Die Modalitäten des neuen Versuchs der SenUVK wurden offiziell nicht bekannt gemacht. Erst durch das nachfolgende Schreiben des Herrn Hecht (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) vom 15.05.2020 an einen Bewohner des Blumenviertels konnten wir Näheres erfahren:

Bevor ich auf einige Fragen und Anmerkungen im Detail eingehe, möchte ich im Folgenden einige grundsätzliche Sachverhalte zum Umsetzungskonzept und weiteren Vorgehen erläutern.

Prinzipiell ist es vorgesehen den interessierten Gruppen eine „schlüsselfertige“ Planungsgrundlage zu übergeben, sodass die Beauftragung zum Bau der Anlage unmittelbar im Anschluss erfolgen kann. Die Planungsgrundlagen sollen nicht nur die finanziellen, hydrogeologischen und ingenieurtechnischen Aspekte berücksichtigen, sondern ebenfalls vertragsrechtliche Fragen, zum Beispiel in Form eines Vertragsentwurfs, adressieren. Diese Planungsleistungen werden von einem geeigneten Ingenieurbüro im Auftrag der Senatsverwaltung UVK in Absprache mit den interessierten Gruppen durchgeführt. Selbstverständlich werden Aspekte wie ein ggf. notwendiges Beweissicherungsverfahren, die Ableitung des geförderten Grundwassers die Aufteilung und die prognostizierte Entwicklung der Betriebskosten oder notwendige Kontrollmechanismen und Redundanzen des Systems adressiert.

Aktuell werden die ersten Anfragen von interessierten Gruppen gebündelt und bearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass viele Detailfragen im Vorlauf der Planung und dem Bau der ersten dezentralen Anlage geklärt sein werden. Die mit Fortschreiten des Vorhabens gesammelten Erkenntnisse werden zeitnah auf den Internetseiten der Senatsverwaltung veröffentlicht werden.

Jede dezentrale Anlage wird für eine interessierte Gruppe vom planenden Ingenieurbüro einzeln konzipiert – sozusagen „maßgeschneidert“. Darin begründet liegt auch die Schwierigkeit bereits im Vorfeld genaue Angaben über die Investitionskosten oder die Betriebskosten tätigen zu können. Für die Ableitung des geförderten Grundwassers in einen bestehenden Regenwasserkanal werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die genaue Ausgestaltung einer dezentralen Anlage, z.B. die Anzahl und Position der Brunnen, der Standort der Regelungselektronik, der Lage der Leitungen etc. wird im Rahmen der Planungsleistungen gemeinsam mit den interessierten Gruppen und mit Rücksicht auf die hydrogeologischen und baulichen Randbedingungen ermittelt.

Abschließend möchte ich eine Präzisierung vornehmen: Ziel der Finanzierung der Planungsleistungen für dezentrale Anlagen für Gruppen beieinanderstehender Gebäude ist es, diejenigen zu unterstützen, die ein Interesse und einen Bedarf an dieser Lösung haben. Der Absenk- und Wirkungsbereich dieser dezentralen Anlagen beschränkt sich weitgehend auf die Grundstücke und der Grundwasserstand wird nur in ausreichendem Maße abgesenkt werden, um die betroffenen Kellergeschosse zu schützen. Grundsätzlich wird nur so viel Grundwasser gefördert werden, wie nötig und so wenig wie möglich. Eine flächendeckende Absenkung des Grundwassers im gesamten Blumenviertel ist mittels kleiner dezentraler Anlagen für Gruppen von drei oder fünf Gebäuden weder realisierbar noch sinnvoll. Vielmehr stellen dezentrale Anlagen lokal begrenzte Eingriffe am Ort des Bedarfs dar. Dadurch reduzieren sich auch die Problematiken von Beweissicherungen gegenüber Dritten oder sogenannten „Trittbrettfahrern“ erheblich.

Im Auftrag

gez. Fabian Hecht

18. Wie weiter?

Sehr wahrscheinlich wird auch dieser Versuch des Berliner Senats scheitern.

Er ist auf eine geringe Teilnehmerzahl begrenzt, sodass eine flächendeckende Behebung der Grundwassernotlage damit nicht erreichbar ist. Es wäre eine hohe Zahl von Gruppen erforderlich, um überhaupt einen Schutz im Blumenviertel vor extremen Grundwasserständen zu erhalten.

Die für die einzelnen Gruppen aufzubringenden Kosten sind vor einer Auftragsvergabe durch sie weitgehend unbekannt. Wo sind die ausführenden Fachfirmen, die hunderte Anlagen in kurzer Zeit bauen und in Betrieb nehmen könnten? Und es müsste rasch gehen: Denn der Senat droht „definitiv“ zum 31.12.2021 die ersatzlose Stilllegung der dann über 24 Jahre hinweg vom Land Berlin betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg an!

Im Rahmen einer Kleinen Anfrage vom 21.09.2020 unserer Wahlkreisabgeordneten, **Frau Caglar**, erklärte der Staatssekretär, **Herr Tidow**, am 09.10.2020, dass bis zum Jahresende mit einer Auszahlung für die erste Planungsleistung in Höhe von ca. 18.000 Euro zu rechnen ist. Ein beschämendes Ergebnis.

Der Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses dagegen sieht mit Schreiben vom 17.08.2020 an die Verfasser dieser Dokumentation das Vorhaben des Senatsumweltverwaltung positiv und hat anscheinend keine Bedenken im Hinblick auf die in ca. einem Jahr drohende ersatzlose Stilllegung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg:

Auszug: Aktuell sind von der Senatsverwaltung Maßnahmen für ein „Pilotprojekt für dezentrale Anlagen als Schutz von Kellergeschossen vor hohen Grundwasserständen in Berlin“ eingeleitet worden. Dies ist ebenfalls mit großem Aufwand und erheblichem Mitteleinsatz verbunden.

Die näheren Einzelheiten hat die Senatsverwaltung ausführlich im dortigen Internetauftritt unter <https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rtgw.shtml> beschrieben. Es wird in diesem Zusammenhang ausgeführt: Ziel ist es, den Betroffenen eine „schlüsselartige“ Planung zu übergeben, sodass der Bau der Anlage unmittelbar an die Übergabe der Planungsunterlagen beauftragt werden kann.“

Das Projekt der Errichtung von dezentralen Anlagen ist aus unserer Sicht aussichtsreich und sehr zu begrüßen. Gegenwärtig sehen wir dazu keine geeignete Alternative. Wir möchten Sie deshalb ermuntern, sich – soweit noch nicht geschehen – eingehend mit den vorgestellten Planungen zu befassen.

Bei dieser Sachlage sehen wir für den Petitionsausschuss aktuell keine Notwendigkeit, den Vorgang weiter zu begleiten. Wir gehen davon aus, dass die Planungen für den Bau dezentraler Anlagen umgesetzt werden können, zumal mit einer Erlaubnis für den (weiteren) Betrieb der aktuell bestehenden Brunnenanlage im Glockenblumenweg über den 31. Dezember 2021 – wie die Senatsverwaltung betont hat – nicht zu rechnen ist. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zu dem Projekt der dezentralen Anlagen haben, zögern Sie nicht, sich kurzfristig und direkt an die Senatsverwaltung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg

Tagesspiegel:

In seiner Newsletter-Ausgabe vom 21.10.2020 schrieb der **Tagesspiegel**:
Aus Sicht von Senatsverwaltung und Bezirksamt ist eine neue zentrale Brunnenanlage, finanziert aus öffentlichen Mitteln, juristisch nicht möglich.

Anmerkung: Dem Senat und dem Bezirksamt müssten die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 1999 zum Schutz der Stadtteile, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke besiedelt und bebaut wurden, gut bekannt sein.

Und: Seit Jahren schlagen wir vor, eine sozialverträgliche Beteiligung der Bürgerschaft an den Betriebskosten Neuen Zentralen Anlage im Buckower-Rudower Blumenviertel zu erwägen / zu prüfen. Siehe auch **Teil II 4**: Die Zukunft des Buckower-Rudower Blumenviertels

Verunsicherung:

Am 08.11.2020 erreichte uns diese Anfrage:

Name: W. ; E-Mail-Adresse: ...

Nachricht: Guten Tag,

gibt es zu der Grundwasserlage, Neuigkeiten von Seiten des Landes (da Ihre Aktuelles von 2018 ist).

Wir sind eine Familie und überlegen ein Häuschen (unterkellert) zu kaufen. Gibt es die Möglichkeit mit jemandem darüber zu sprechen und auszutauschen? Je weiter man sich in die Thematik begibt, desto schlechter schläft man.... Über eine Antwort würde ich mich freuen.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen,

H. W.

Wir antworteten:

Sehr geehrter Herr W.,

wir nehmen an, dass Sie ein unterkellertes Häuschen im Buckower-Rudower Blumenviertel suchen.

Dieses Gebiet ist gegenwärtig ein "Pilotprojekt zur Grundwasserregulierung durch die Grundeigentümer" der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Es wird dort federführend von Herrn Fabian Hecht, Tel.: 030 9025-2007, E-Mail: fabian.hecht@senuvk.berlin.de, bearbeitet.

Unseren Web-Seiten und unseren hier beigefügten **SOS!** können Sie unsere aktuelle Meinung zu diesem Vorhaben der Senatsverwaltung entnehmen.

Wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an Herrn Hecht.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder

Hoffnung:

Das schrieb uns am 01.02.2018 **Frau Dr. Franziska Giffey**, die sich als damalige Bezirksbürgermeisterin von Berlin-Neukölln konstant im Sinne der Bürgerinnen und Bürger für eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel einsetzte.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, habe ich für den Weiterbetrieb und den perspektivisch erforderlichen Neubau der Brunnenanlage eine zentrale Lösung über die Berliner Wasserbetriebe vorgeschlagen. Über eine Satzung könnte für die an die Brunnengalerie angeschlossenen Haushalte eine Pflichtabgabe festgesetzt werden, die zusammen mit den Be- und Entwässerungsgebühren erhoben und eingezogen wird.

Bei einer solchen Lösung wären die Betroffenen nicht aus der Pflicht entlassen, zum Schutz ihres Eigentums beizutragen, gleichzeitig wären sie aber nicht den Unwägbarkeiten einer privaten Vereinsgründung ausgesetzt.

Die Antwort auf die in der Überschrift **18** gestellte Frage „Wie weiter?“ geben wir im nachfolgenden **Teil II** unserer Dokumentation.

**Teil II: Fakten und unsere Lösungsvorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin
und insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel**

(auf der Grundlage des Schutzparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung)

Heilen statt zerstören!

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Bürgerbeteiligung: Fahrplan und Maßnahmenkatalog der Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel
3. Die Zukunft des Buckower-Rudower Blumenviertels
4. Unsere Dokumente

**Grundwasserregulierung im komplexen Grundwassergeschehen der Stadt Berlin
ist Aufgabe der Öffentlichen Hand**

Berlin, im November 2020

Teil II: Fakten und unsere Lösungsvorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel

(auf der Grundlage des Schutzparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung)

Heilen statt zerstören!

1. Vorwort

Der Berliner Senat versuchte in den vergangenen Jahren und versucht es heute noch, das ihm gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt abzuwälzen. Welche unlauteren Mittel er dazu benutzte, legten wir in unserer Dokumentation vom Dezember 2016 und im **Teil I** unserer hier vorliegenden Dokumentation dar. Auf diese Weise entwickelte er „Pilotprojekte“, auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel.

Die ab dem Jahr 2017 mit großem Aufwand vom Berliner Senat zur Durchsetzung seines „Pilotprojekts Blumenviertel“ betriebenen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

- Der Senat blockiert weiterhin den Schutzparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz; er setzte im Jahr 2017 klammheimlich mit mangelhafter Begründung die aus diesem Paragrafen hervorgegangene Grundwassersteuerungsverordnung außer Kraft.
- Der Senat sah im Jahr 2018 kein Öffentliches Interesse an dem ihm gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement.
- Der Senat erklärte mehrfach, dass das Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), die Altlastensanierung im Südosten Berlins, beendet worden sei. Dennoch verhindern auf unbestimmte Zeiten verbleibende Altlasten, dass das Wasserwerk Johannisthal, ein wesentlicher Aufgabenbereich im **ÖGP**, jemals wieder Einfluss auf die Grundwasserstände im Blumenviertel haben wird.
- Die vom Senat angestrebte Vereinsgründung der Bürgerschaft zur Übernahme des ihm gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements war – vorhersehbar – im Jahr 2019 gescheitert.
- Die nachträgliche bauliche Abdichtung gegen hoch anstehendes drückendes Grundwasser ist wegen extrem hoher Kosten, einem Mangel an Fachfirmen und Fragen der Gewährleistungen weder zu empfehlen noch für die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger zu finanzieren.
- In den Jahren 2020 und 2021 werden u.U. einige Gruppen Brunnenanlagen auf ihren Grundstücken auf ihre Kosten errichten und betreiben. Obwohl dieses Vorhaben bereits seit dem Frühjahr 2020 läuft, wird in diesem Jahr erst eine Anlage geplant sein. Da dieses Projekt nur für eine begrenzte Gruppenzahl gedacht ist, ist auch hier ein Scheitern vorhersehbar.
- Der Senat droht weiterhin mit der Außerbetriebnahme der Brunnengalerie im Glockenblumenweg „definitiv“ zum 31.12.2021.

Im Ergebnis dieser Fakten und Vorhaben bliebe das Buckower-Rudower Blumenviertel in Zukunft weitgehend gegen hohe Grundwasserstände ungeschützt. Die bisherigen Versuche* der Senatsumweltverwaltung zur Übertragung ihres Grundwassermanagements auf die Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel sind gescheitert.

*Diese Versuche wurden von der Senatsumweltverwaltung als „Angebote“ an die Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel deklariert. Sie waren eher ein Alibi für die Senatsverwaltung als ein Angebot. Kein einziges „Angebot“ erwies sich bis heute als umsetzbar.

Der Senat sollte seine andauernden Experimente (auch Erpressungsversuche) mit der Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel beenden und sich unseren Vorschlägen öffnen.

2. Bürgerbeteiligung: Fahrplan und Maßnahmenkatalog der Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel

Heilen statt zerstören!

Mit unserem *Fahrplan und Maßnahmenkatalog* halten wir uns an die gesetzlichen Vorgaben, mit denen das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) auch für das Blumenviertel das Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung eröffnete. Diese gesetzlichen Vorgaben haben auch heute ihre Gültigkeit.

Die Aufhebung der daraus hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung war rechtswidrig und sollte rückgängig gemacht bzw. durch eine neue Verordnung **geheilt** werden.

1. Schutzparagraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung anwenden, die bestehende rechtswidrige Blockade des Paragrafen durch den Senat beenden und ggf. eine Präzisierung des Schutzparagrafen durch das Berliner Abgeordnetenhaus beschließen – siehe **Teil II** Dokumente **1** und **2**.
2. Die rechtswidrige Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) rückgängig machen bzw. neue Verordnung gemäß § 37 a BWG durch das Berliner Abgeordnetenhaus anfordern – analog zur Anforderung der GruWaSteuV am 01.02.2001 – siehe **Teil II** Dokument **6**.
3. Öffentliches Interesse an einer Grundwasserregulierung im Blumenviertel durch den Berliner Senat und die Berliner Wasserbetriebe im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes bekunden – siehe **Teil II** Dokument **5**.
4. Im Öffentlichem Interesse den Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“ im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes von Amts wegen gründen. Im Rahmen des Dachverbandes den Wasserverband „Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel“ entwickeln – siehe **Teil II** Dokument **10**.
5. Vorrangig eine Finanzierung zur nachhaltigen Behebung der Grundwassernotlage im Blumenviertel im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin wegen verbleibender Altlasten aus Kriegszeiten und aus aufgelösten Betrieben der ehemaligen DDR im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin vorsehen. Kollateralschaden im Rahmen der Altlastensanierung für das Blumenviertel verhindern – siehe **Teil II** Punkt **3** und **Teil II** Dokumente **2, 4**.
6. Alternativ eine Finanzierung zur nachhaltigen Behebung der Grundwassernotlage im Blumenviertel im mit über drei Mrd. Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds SIWANA des Berliner Senats vorsehen, analog zur Finanzierung der Mäckeritzwiesen, aus dem Grundwasserentnahmeentgelt des Landes Berlin oder aus dem Grundsteueraufkommen des Landes Berlin – siehe **Teil II** Dokumente **4, 9**.
7. Als Kompromiss eine sozialverträgliche Beteiligung der von der Grundwasserregulierung profitierenden* Grundeigentümer an deren Betriebskosten vorsehen.
*Schutz vor den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen, den zeHGW – siehe **Teil II** Dokumente **4, 14, 15**.
8. Neue Zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel analog zu der am 28.04.2017 von der Senatsumweltverwaltung vorgestellten Anlage als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg durch die Berliner Wasserbetriebe planen, bauen und betreiben lassen – **Siehe Teil I, 2**.
9. Weiterbetrieb und Instandhaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg bis zur Inbetriebnahme der Neuen Zentralen Anlage im Blumenviertel – siehe **Teil II** Dokumente **4, 14, 15**.
10. Eine Ansiedlung der Grundwasserregulierung bei der Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe prüfen – siehe **Teil II** Dokumente **11** und **12**.
11. Das mit der Neuen Zentralen Anlage geförderte Grundwasser dem Abwasserrecyclingsystem zuführen – siehe **Teil II** Dokument **14**.
12. Eine Übertragung des dem Land Berlin und den BWB gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements auf die Bürgerschaft ist ausgeschlossen – siehe **Teil II** Dokument **2**.

3. Die Zukunft des Buckower-Rudower Blumenviertels (veröffentlicht als SOS! November 2020)

Einige dezentrale Anlagen für WENIGE oder eine Zentrale Neue Anlage für ALLE?

Sumpfggebiet im 21. Jahrhundert oder Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung

Nach der politischen Wende musste die Förderleistung im Wasserwerk Johannisthal wegen der aus Kriegszeiten und aus Betrieben der ehemaligen DDR stammenden Altlasten im Grundwasser des Wasserwerkes in seiner Förderleistung quasi halbiert werden. Das führte zu einem gefährlichen flächendeckenden Grundwasseranstieg im Buckower-Rudower Blumenviertel, das in den Jahren der Teilung Berlins im maximalen Einflussbereich dieses Wasserwerkes bebaut und besiedelt wurde. Das Wasserwerk Johannisthal wurde 1993 wesentlicher Teil des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins. Auch zukünftig belasten Altlasten das Wasserwerk!

Es lag im Öffentlichen Interesse, die im Wasserwerk Johannisthal entfallene Grundwasserförderung zu ersetzen, um hunderte Gebäude im Blumenviertel vor hohen Grundwasserständen zu schützen. Dazu genehmigte das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 dem Land Berlin die Finanzierung von Bau und Betrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg. Die Anlage wurde im Jahr 1997 in Betrieb genommen und wird heute von den Berliner Wasserbetrieben betrieben und instandgehalten.

Es bestand im Jahr 1999 ein ebenso großes Öffentliches Interesse des Abgeordnetenhauses daran, dem Land Berlin das *aus historischen Gründen fehlende Instrument des Grundwassermanagements* mit der Einfügung des Schutzparagraphen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung zu eröffnen.

Heute besteht sowohl ein öffentliches als auch ein privates Interesse daran, dass unser Buckower-Rudower Blumenviertel mit ca. 2.500 bebauten Grundstücken nicht wieder zum Sumpfggebiet des 19. Jahrhunderts mit Grundwasserständen um die Grundstücksoberflächen wird. Einige dezentrale Anlagen auf wenigen Grundstücken bewahren das gesamte Blumenviertel nicht vor dieser Gefahr.

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss durch eine Neue Zentrale Anlage ersetzt werden: Die Senatsumweltverwaltung stellte die Neue Zentrale Grundwasserregulierungsanlage der Öffentlichkeit am 28.04.2017 als kostengünstigste und zweckmäßigste Variante für eine siedlungsverträgliche Regulierung des Grundwassers im Buckower-Rudower Blumenviertel vor. Sie schützt nachhaltig unser aller **Gesundheit** und **Zuhause** vor einem Rückfall in das **Sumpfggebiet** des 19. Jahrhunderts mit Grundwasserständen um die Grundstücksoberflächen.

Rückkehr zum geordneten Handel heißt (siehe auch unsere Dokumente **13** und **14**):

1. Der Berliner Senat organisiert im Öffentlichen Interesse im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes von Amts wegen die ihm gesetzlich obliegende nachhaltige siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel.
2. Der Berliner Senat finanziert dazu vorab* die Neue Zentrale Anlage zur Regulierung des Grundwassers im Buckower-Rudower Blumenviertel und beauftragt die Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der neuen Anlage.
3. Die Finanzierung der Neuen Zentralen Anlage sollte vorrangig aus Mitteln der Altlastensanierung (siehe oben: **ÖGP** – vom Bund und Land Berlin anteilig finanziert) erfolgen, um das Blumenviertel nicht zum Opfer der Altlastensanierung (Kollateralschaden) zu machen.
*Alternativ können Mittel aus dem Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** des Senats (siehe 1,5 Mio. Euro für das Problemgebiet Mäckeritzwiesen), dem Grundwasserentnahmeentgelt oder dem Grundsteueraufkommen des Landes Berlin zur Verfügung gestellt werden.
4. Eine Beteiligung der Grundeigentümer an den Betriebskosten der Neuen Zentralen Anlage in max. zweistelliger Eurohöhe pro Jahr sollte erwogen / bedacht werden.
5. Die seit 23 Jahren vom Land Berlin / dem Berliner Senat finanzierte und seit 2017 von den BWB betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg wird so lange instandgehalten und betrieben, bis die Neue Zentrale Anlage in Betrieb genommen wurde.

Unter diesen Voraussetzungen sorgen Berliner Senat, Abgeordnete und Bürgerschaft gemeinsam dafür, dass das Buckower-Rudower Blumenviertel nach dem 31.12.2021 nicht wieder zum **Sumpfggebiet** des 19. Jahrhunderts wird.

**Im Öffentlichen und privaten Interesse – Das Buckower-Rudower Blumenviertel:
Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung durch das Land Berlin
und die Berliner Wasserbetriebe – ggf. mit Kostenbeteiligung der Grundeigentümer**

4. Unsere Dokumente

Unsere Dokumente zur Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel beruhen auf den vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen – Schutzparagraf 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung (siehe Dokument 1). Unsere Dokumente wurden und werden hundertfach den Grundeigentümervereinen Rudow und Buckow-Ost zur Verteilung an ihre Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt und in unseren Außenboxen ausgelegt.

Unsere weiteren Ausarbeitungen sind nachzulesen unter: www.grundwassernotlage-berlin.de

- Dokument 1: Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung von 1999
- Dokument 2: Bürgerbeteiligung: Vorschlag zur Präzisierung § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)
- Dokument 3: 28.04.2017: Vorstellung der Neuen Zentralen Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg
- Dokument 4: Verbliebene Altlasten – Kollateralschaden verhindern – Vorrangige Finanzierung im **ÖGP**
- Dokument 5: Öffentliches Interesse bekunden
- Dokument 6: Petition vom 23.09.2017 zum Erhalt der Grundwassersteuerungsverordnung
- Dokument 7: Aufforderung an den Berliner Senat, bei der Grundwasserstandsteuerung im Buckower-Rudower Blumenviertel die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses von 1999 einzuhalten
- Dokument 8: Bürgerbeteiligung: Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 1999
- Dokument 9: Grundwassermanagement für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) – Möglichkeiten zur Behebung der bereits 25 Jahre währenden Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB).
- Dokument 10: Gründung eines Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ als Daseinsvorsorge des Landes Berlin – Vorschlag
- Dokument 11: Schreiben an die Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe
- Dokument 12: Schreiben an die Universität Potsdam
- Dokument 13: Stellungnahme zum Schreiben des Herrn Hecht (SenUVK) vom 06.04.2020 an einen Bewohner des Buckower-Rudower Blumenviertels
- Dokument 14: **SOS!** Juli 2020: Rückkehr zum geordneten Grundwassermanagement im Land Berlin
- Dokument 15: **SOS!** August 2020: Zur Vernunft kommen.
- Dokument 16: 04.07.2020: Zukunft des Wasserwerks Johannisthal geklärt ?

Dokument 1 (14.05.2014/Oktober 2020)

Dipl.- Ing. Klaus Langer & Dipl.- Ing. Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Oktober 2020; Neuauflage vom 14.05.2014

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Artikel I

Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Artikel II

Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III

Änderung des Berliner Wassergesetzes

(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.

„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

- *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,
1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. ... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV

Inkrafttreten (**veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999**)

A. Begründung (It. DS 13/3367)

- Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

- Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen.
... Es drohen **Vernässungsschäden** an **Vegetation** oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen ist eine **zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes geführt**. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*
- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin** würden in **größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der **Wirtschaftlichkeit** und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandsteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.**
Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.*

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (It. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (It. DS 13/3367)

- Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.
- **Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine**

Bürgerbeteiligung: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen in dicht bebauten Stadtgebieten. Das Trinkwasser Berlins wird ausschließlich aus dem Grundwasserreservoir unterhalb der Stadt gewonnen.

In den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke sind Siedlungen unterschiedlichen Alters und Historie genehmigt und errichtet worden. Durch die Halbierung der Grundwasserfördermengen nach 1989 / 1990 sind tausende Gebäude in ihrer öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten **Standesicherheit** und unzählige Menschen, die zu diesen Gebäuden in eine Beziehung treten, in ihrer **Gesundheit** und ihrem **Leben** durch hoch anstehendes Grundwasser gefährdet. Es besteht daher ein am Allgemeinwohl orientiertes öffentliches Interesse daran, diese Besiedlung zu schützen und Konflikte zwischen bestehender städtebaulicher Nutzung und wasserwirtschaftlicher inkl. umweltverträglicher Nutzung zu vermeiden.

Dem Land Berlin wird das Grundwassermanagement für die zehn Berliner Wasserwerke übertragen. Das Grundwassermanagement soll eine intelligente siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung zugunsten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke sicherstellen. Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen der jährlich im Stadtgebiet anfallenden Fördermenge.

Sollten bei einem im Urstromtal fördernden Wasserwerk darüber hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung in seinem maximalen Einflussbereich erforderlich werden, so ist eine finanzielle Beteiligung aller in diesem Einflussbereich vor dem **zeHGW** (höchster zu erwartender Grundwasserstand) zu schützenden Grundeigentümer zu prüfen.

Verhindern in den Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke verbliebene Altlasten dort nachhaltig eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserstandsteuerung, so werden dadurch erforderliche Ergänzungsfördermengen vom Land Berlin im Benehmen mit dem Bund finanziert.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung

1. Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
2. Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
3. Dem Land Berlin / den Berliner Wasserbetrieben wird das Grundwassermanagement eröffnet und damit die Koordinierung von bestehender baulicher und wasserwirtschaftlicher Nutzung in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke übertragen, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
4. Die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke werden dazu intelligent in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander zugunsten ihrer davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke ermittelt, koordiniert und festgelegt. Dazu sind Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke festzulegen.
5. Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den maximalen Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke etwaige Ergänzungsfördermengen erforderlich, so legt das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke **fest**.
6. Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind entweder - "Abschläge" des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle, Flüsse oder ins Abwasserrecyclingsystem der BWB, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann oder - Brunnengalerien in den betroffenen Gebieten selbst. Bei ihrer Planung ist ein Flurabstand des Grundwassers von min. **2,50 m** zugrunde zu legen.
7. Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten / Vorhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
8. Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren maximalen Einflussbereichen nicht gestattet.

28.04.2017: Vorstellung der Neuen Zentralen Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg

Die Betriebsdauer der im Jahr 1997 vom Land Berlin finanzierten und errichteten und seitdem von den Berliner Wasserbetrieben betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg wurde im Jahr 2007 bis zum 31.12.2017 verlängert. Gesucht wurde der kostengünstigste und zweckmäßigste Ersatz für die sich vermeintlich am Ende ihrer Nutzungsdauer befindlichen Anlage.

Die Senatsumweltverwaltung beauftragte die Firma *envy sann* mit *Modellrechnungen von möglichen Varianten der Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung von Kellerräumen im Pilotgebiet „Blumenviertel“ in Berlin-Neukölln.*

Untersucht wurden:

Absenkungsfläche gesamtes Pilotgebiet:

- Zentrale Anlage als Ersatz für die Anlage im Glockenblumenweg
- Dezentrale Anlagen verteilt im Pilotgebiet

Absenkungsfläche Einzelgrundstücke:

- Grundstücksbezogene Einzelwasserhaltungen; untersucht an drei Grundstücken im Blumenviertel

Am 28.04.2017 stellten die Senatsumweltverwaltung und die Firma *envy sann* die Ergebnisse vor:

- Als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg erwies sich die Zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung gegenüber der Dezentralen Anlage als kostengünstigere und zweckmäßigere Maßnahme zur weiteren Grundwasserhaltung / Grundwasserregulierung im Blumenviertel. Als Gesamtkosten errechnete die Firma *envy sann*: **140 T €/a** (Normalzustand) und **251 T €/a** (zeHGW).
- Die von den Eigentümern der drei untersuchten Grundstücke aufzubringenden Gesamtkosten für Einzelwasserhaltungen auf ihren Grundstücken lagen zwischen unzumutbaren **12 T €** und **14 T € pro Jahr**.

Zur rechtlichen Umsetzung verwiesen die Gutachter u.a. auf die Handhabung der Kellervernässungen in Korschebroich (NRW):

- Grundwasseranstieg durch Braunkohlebergbau
- rd. 3000 Häuser von vernässungsbedingten Schäden betroffenen
- Wasserhaltungsmaßnahmen seit Dezember 2011
- Betrieb von 7 Vertikalbrunnen
- Organisation durch örtlichen Wasserversorger (Erftverband)
- Finanzierung zu 20 % durch die Stadt und zu 80 % durch die Einwohner

Im Jahr 2019 errechneten die Berliner Wasserbetriebe für eine von ihnen zu planende, zu bauende und zu betreibende neue Brunnengalerie zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel Kosten von anfangs 306.000,- Euro / Jahr und nach 20 Jahren Betriebsdauer 360.000,- Euro / Jahr.

Verbliebene Altlasten – Kollateralschaden verhindern – Vorrangige Finanzierung im ÖGP

Heilung im Zuge der Altlastensanierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) – ein potentiell Sumpf- und Überschwemmungsgebiet im Berliner Urstromtal – wurde hauptsächlich zwischen 1958 und 1989 mit ca. **2.500** Einfamilienhäusern bebaut. Diese Bebauung lag bis ca. 1990 im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WwJ), so dass hier die Grundwasserstände auf einem siedlungsverträglichen Niveau gehalten wurden. Änderungen der Fördermengen im WwJ hatten zwangsläufig Einfluss auf die Grundwasserstände im BRB.

Seit 1993 ist das WwJ wesentlicher Bestandteil des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im Südosten Berlins. Hier fließen Altlasten aus Kriegszeiten und aus den ehemaligen Betrieben der DDR mit dem Grundwasser dem WwJ zu.

Das neue Förderregime im WwJ infolge der Altlasten erforderte eine drastische Reduzierung (Halbierung) der dortigen Fördermengen. In Folge dessen stieg ab 1993 das Grundwasser im BRB stark an, setzte hunderte Gebäude unter Wasser und gefährdete damit die Standicherheit der Gebäude und das Leben und die Gesundheit der mit den Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen.

Zur Abhilfe aus der so entstandenen Grundwassernotlage wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 die Finanzierung des Baus und Betriebs einer Hebebrunnenanlage im Glockenblumenweg genehmigt. Die Anlage ging im Jahr 1997 in Betrieb, wird seit dem Jahr 2017 von den Berliner Wasserbetrieben betrieben und hält bis heute die Grundwasserstände auf einem relativ siedlungsverträglichen Niveau.

Das Berliner Abgeordnetenhaus forderte den Berliner Senat am 01.02.2001 unter Hinweis auf das Wasserwerk Johannisthal auf, von der Ermächtigung in § 37 a BWG Gebrauch zu machen und die darin geforderte Verordnung zu erlassen, um umwelt- und siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu erreichen. Diese Verordnung wurde am 10.10.2001 als Grundwassersteuerungsverordnung in Kraft gesetzt.

Das Wasserwerk Johannisthal wurde im Jahr 2001 vom Trinkwassernetz der Berliner Wasserbetriebe genommen.

Die Betriebsdauer der Brunnengalerie im Glockenblumenweg verlängerte die Senatsumweltverwaltung im Jahr 2007 um 10 Jahre bis zum 31.12.2017.

Im Jahr 2008 bezeichnete der Senat im Rahmen eines Symposiums zum 15-jährigen Bestehen des ÖGP die Gewährleistung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 37 a BWG als wesentliches Elementarziel im ÖGP. Im Jahr 2009 sollte das Wasserwerk Johannisthal wieder in Betrieb gehen; dieser Termin wurde dann auf das Jahr 2014 verschoben und auch nicht eingehalten.

Eine Wiedereröffnung des Wasserwerkes ist heute nicht in Sicht: Die im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal verbleibenden Altlasten werden auch zukünftig eine Förderleistung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken verhindern, sodass die Grundwasserstände im Blumenviertel nicht wieder beeinflusst werden können (DRS 18/11510).

Zur Verhinderung eines Kollateralschadens für das Blumenviertel im Ergebnis der Altlastensanierung sollte daher vorrangig an die Finanzierung der Abhilfemaßnahmen durch den Bund und das Land Berlin – analog zur bisherigen Finanzierung des ÖGP – gedacht werden!

Als solche Abhilfe aus der Notlage stellte die Senatsumweltverwaltung im Jahr 2017 den Bau einer Neuen Zentralen Brunnengalerie zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel vor – siehe Dokument 3.

Sie ersetzt nahtlos die Altanlage im Glockenblumenweg.

Der Berliner Senat sollte die Berliner Wasserbetriebe zügig mit dem Bau, der Planung und dem Betrieb der Neuen Zentralen Anlage für die nächsten 20 Jahre beauftragen.

Eine sozialverträgliche Beteiligung der Grundeigentümer an den Betriebskosten der neuen Anlage in max. zweistelliger Eurohöhe pro Jahr und Eigentümer sollte bedacht / erwogen werden.

Anmerkung: Die Betriebsdauer der Brunnengalerie im Glockenblumenweg verlängerte der Berliner Senat unter Bedingungen, die wir im **Teil I** unserer Dokumentation beschrieben, bis zum **31.12.2021**.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine neue Anlage von den Berliner Wasserbetrieben nicht zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen sein, so dass diese Brunnengalerie definitiv nicht zum **31.12.2021** außer Betrieb genommen werden kann.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel darf nicht zum Opfer der Altlastensanierung werden!

Heilen statt zerstören!

Öffentliches Interesse bekunden

Die Bekundung des Öffentlichen Interesses ist Voraussetzung für die Grundwasserregulierung von Amts wegen nach dem Wasserverbandsgesetz!

Die Senatsumweltverwaltung bestreitet ein Öffentliches Interesse für sich und die Berliner Wasserbetriebe an dem ihnen gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement --> **Teil I. 11, 12, 16.**

Das Buckower-Rudower Blumenviertel wurde hauptsächlich während der Teilung der Stadt zwischen 1958 und 1990 überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut und besiedelt. Das Viertel lag in dieser Zeit im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Nach der politischen Wende änderte sich die Situation. Hunderte Gebäude im Blumenviertel waren durch extrem hohe Grundwasserstände gefährdet.

Wir zeigen, wie das Berliner Abgeordnetenhaus mit seinen Beschlüssen das Öffentliche Interesse an Schutzmaßnahmen für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Stadtgebiete in Berlin und insbesondere für das Buckower-Rudower Blumenviertel bekundete:

- Im Jahr 1995 genehmigte das Berliner Abgeordnetenhaus dem Land Berlin / Berliner Senat die Finanzierung von Planung, Bau und Betrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg. So sollte das Buckower-Rudower Blumenviertel vor hohen Grundwasserständen infolge der Reduzierung der Grundwasserförderungsleistung um ca. 50 % im Wasserwerk Johannisthal bewahrt werden. Die Minderung der Förderleistung wurde erforderlich, um das Förderregime im Wasserwerk nicht zu gefährden. Das Wasserwerk wurde im Jahr 1993 wesentlicher Teil des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins.
- Verbleibende Altlasten im Einzugs- und Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, verhindern auch zukünftig Fördermengen, die zu einer Absenkung der Grundwasserstände im Blumenviertel führen könnten (DRS 18/11510 vom 01.06.2017 und DRS 18/23647 vom 04.06.2020). Ein ersatzloser Wegfall der Brunnengalerie im Glockenblumenweg ist daher nicht möglich.
- Im Jahr 1999 beschlossen die Abgeordneten die Einfügung des Schutzparagrafen 37 a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) und eröffneten dem Land Berlin damit das aus historischen Gründen fehlende Grundwassermanagement.
- Im Februar 2001 forderte das Abgeordnetenhaus den Senat auf, von der Ermächtigung im Schutzparagrafen 37 a BWG Gebrauch zu machen und die darin verlangte Verordnung vorzulegen. Sie wurde im Oktober 2001 als Grundwassersteuerungsverordnung erlassen.
- Mit der Bereitstellung von 1,5 Mio. Euro zur Behebung der Notlage im Problemgebiet Mäckeritzwiesen mit **ca. 70** Grundstücken schuf das Berliner Abgeordnetenhaus den Präzedenzfall für das Öffentliche Interesse an einem geordneten Grundwassermanagement des Landes Berlin.

Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses dokumentieren, dass ein Öffentliches Interesse zum Schutz des Problemgebietes Blumenviertel mit **ca. 2.500** Grundstücken vor hohen Grundwasserständen gegeben ist.

Anmerkung: „Das Recht dient letztlich dem Interesse der Menschen, so dass der Staat keine davon abgehobenen Interessen verfolgen darf. Ein öffentliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden. Kein öffentliches Interesse liegt mithin vor, wenn ein einzelner Bürger durch sein Handeln lediglich eigene Rechtsgüter (materielle wie Vermögen durch Verschwendung oder immaterielle wie Gesundheit durch Alkoholismus) gefährdet.“ Aus „Besonderes Verwaltungsrecht“, herausgegeben von Prof. Dr. Udo Steiner.

Anmerkung: Wir schlagen vor, dass die Finanzierung der Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage im Blumenviertel vorrangig aus Mitteln der Grundwassersanierung erfolgen sollte – analog zur Finanzierung der Altlastensanierung des Wasserwerkes Johannisthal im **ÖGP**.

Klaus Langer Wolfgang Widder
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 9818

www.grundwassernotlage-berlin.de

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Stadtteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg, Späthsfelde

Berlin, 23.09.2017

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
10111 Berlin-Mitte
pet@parlament-berlin.de

Petition: Die Berliner Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 muss erhalten bleiben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorwort

Berlin ist eine der weltweit wenigen großen Städte, in denen das Trinkwasser fast ausschließlich durch Wasserwerke aus dem Stadtgebiet gefördert wird. Hier kann – durch ein aufeinander abgestimmtes Förderregime der zehn Berliner Wasserwerke untereinander – eine **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandsteuerung zugunsten der innerstädtischen Besiedlungen in den Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke erfolgen. Der maximale Einflussbereich dieser Wasserwerke ist durch eine ausgeglichene Bilanz des jeweiligen Grundwasserdargebots begrenzt. Deshalb ist Berlin mit anderen Metropolen in dieser Hinsicht nicht zu vergleichen. Durch die Lage im Urstromtal besteht kein Mangel sondern ein Überfluss an Grundwasser. Folge: **Grundwassernotlage**. Deshalb stellen sowohl der § 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung als auch die aus ihm resultierende Grundwassersteuerungsverordnung keine Präzedenzfälle dar, sondern erlauben ausschließlich in den Berliner Stadtteilen, die im maximalen Einflussbereich der im Urstromtal fördernden Wasserwerke liegen, eine **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandsteuerung.

Historie und Abhilfe aus der Grundwassernotlage

Zwischen 1959 und 1989/1990 lag das Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ), das in dieser Zeit vom Berliner Magistrat in Ost-Berlin betrieben wurde. Dieser Bereich wurde bestimmt durch eine Förderleistung von ca. 65.000 m³/d und bildete ca. 30 Jahre lang die Grundlage für die Prüfung und Bescheinigung der Standsicherheiten tausender Neubauten im BRB.

Als nach der politischen Wende 1989/1990 (Wiedervereinigung) die Förderleistungen der insbesondere im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke stark reduziert wurden, gerieten die in den maximalen Einflussbereichen dieser Wasserwerke unter historisch, rechtlich und politisch unterschiedlichen Bedingungen errichteten Besiedlungen in die Gefahr ihrer Zerstörung durch nun hoch anstehendes Grundwasser.

Im BRB wurde durch die Halbierung der Förderleistung im WJ auf ca. 30.000 m³/d zusätzlich der Bau der Brunnengalerie im Glockenblumenweg als Ergänzungs- und Ersatzmaßnahme erforderlich, um eine Gefährdung der unter den genannten Bedingungen bescheinigten und realisierten Standsicherheiten tausender Gebäude auszuschließen.

Abgesichert wurde die **siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserstandsteuerung** für diese in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke errichteten Besiedlungen im Jahr 1999 durch den Beschluss des Berliner Abgeordnetenhauses, dem Land Berlin mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung das aus historischen Gründen fehlende Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung in den maximalen Einflussbereichen der vorstehend genannten Wasserwerke zu eröffnen und zu übertragen.

Zur Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.09.2017

In der Parlamentssitzung am 14.09.2017, wurde dem Berliner Abgeordnetenhaus die DRS 18/0499 <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0499> zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Darin erscheint unter der Verordnung-Nr. 18/060 die „Verordnung zur Aufhebung von wasserrechtlichen Verordnungen“.

Artikel 1 dieser Verordnung lautet: "Aufhebung der Grundwassersteuerungsverordnung vom 10.10.2001 (GVBL.S.546)."

Diese Verordnung wurde am 01.02.2001 vom Berliner Abgeordnetenhaus unter der Überschrift

Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal vom Senat wie folgt gefordert:

...Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festlegung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

Infolge dieser Aufforderung wurde am 10.10.2001 die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) erlassen. Sie gilt – wohlgemerkt – für die Gebiete, die im maximalen Einflussbereich der im Urstromtal fördernden Wasserwerke liegen. Die GruWaSteuV regelt hier das Zusammenspiel von **siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung**. So dürfen entsprechend § 3 (1) GruWaSteuV u.a. *über Jahrzehnte künstlich abgesenkte Grundwasserstände nicht in unverträglichem Ausmaß angehoben werden.*

Die ersatzlose Aufhebung der GruWaSteuV erfolgt jetzt ohne plausible Begründung.

Denn der § 37 a BWG fordert in seiner Einzelbegründung ja gerade eine entsprechende Ausführungs- bzw. Durchführungsverordnung, wie sie am 10.10.2001 mit der GruWaSteuV erlassen wurde.

Wodurch die Forderung des § 37 a BWG nach einer solchen Verordnung jetzt ersetzt oder präzisiert werden soll, wird nicht ausgeführt.

Hinzu kommt: Ein wesentlicher Punkt im Wasserversorgungskonzept 2040 für Berlin von 2008 wird dort unter Punkt 7. mit der Grundwassersteuerungsverordnung angesprochen.

Das neue Wasserversorgungskonzept für Berlin soll in dieser Legislaturperiode erst noch erarbeitet werden. Im Vorlauf dazu wurde nun jedoch bereits von Senuvk die GruWaSteuV ersatzlos außer Kraft gesetzt. Im neuen Konzept wird die GruWaSteuV dann keine Rolle mehr spielen.

Die Aufhebung Grundwassersteuerungsverordnung erfolgt nun gerade zu dem Zeitpunkt, zu dem die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zielstrebig und trickreich versucht, die **siedlungsverträgliche** Grundwasserregulierung - als wesentlichen Teil des ihr mit § 37 a BWG im Jahr 1999 eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung - inkl. ihrer Finanzierung auf die betroffene Bevölkerung zu übertragen. Die voreilige Aufhebung der GruWaSteuV wäre die Vorstufe zur Aufhebung des Schutzparagrafen § 37 a BWG für die genannten Gebiete. Das muss jetzt vom Berliner Abgeordnetenhaus unterbunden werden.

Antrag

Sowohl § 37 a BWG als auch die GruWaSteuV sind "*enkeltauglich*", weil sie auch morgen noch das dicht bebaute Stadtgebiet, insbesondere im Berliner Urstromtal, vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen schützen müssen. Deshalb fügen wir hier auch unseren Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG unter Berücksichtigung der oben genannten, historisch vorgegebenen Bedingungen bei. Die Gesetze der Wasserbewirtschaftung allein können diesen Schutz nicht bieten.

Um einen gesetzlosen Zustand, wo in den maximalen Einflussgebieten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke (inkl. Wasserwerk Johannisthal) nur noch die Gesetze der Wasserbewirtschaftung gelten, zu verhindern, bitten wir die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses den Senat aufzufordern, die Außerkraftsetzung der GruWaSteuV sofort rückgängig zu machen. § 37 a BWG gibt in seiner Einzelbegründung eine regelnde Verordnung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder

Aufforderung an den Berliner Senat, bei der Grundwasserstandsteuerung im Buckower-Rudower Blumenviertel die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses von 1999 einzuhalten

Name(n), Vorname(n)

Adresse: in Berlin

Frau Senatorin Günther
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Brückenstraße 6
10179 Berlin-Mitte

Betr.: Postwurfsendung: **Umfrage zur grundsätzlichen Bereitschaft einem Verein oder Verband beizutreten, welcher die Planung, den Neubau und den Eigenbetrieb einer Grundwasserregulierungsanlage für das Blumenviertel in Berlin Buckow-Rudow durchführt**

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther,

Sie versuchen, die Betroffenen in einen Verein oder Verband zu zwingen, der eine Brunnengalerie im Blumenviertel finanziert, plant, baut und betreibt. Sie erwähnen nicht, welche Risiken, Kosten und Altlasten Sie uns damit real übertragen. Sie versuchen, wesentliche Teile Ihrer Daseinsvorsorge zu privatisieren:

1. Dem Land Berlin wurde mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus das *Instrument des Grundwassermanagements* mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandsteuerung – **ohne Ausstiegsklausel** – eröffnet und übertragen. § 37 a BWG ist der **Schutzparagraf** für die städtische Bebauung im maximalen Einflussbereich der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, einschließlich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Sein Sinn und Zweck: Sicherstellen und finanzieren siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den Einflussbereichen dieser Wasserwerke. Primär geschieht das durch eine intelligente Steuerung der Fördermengen der Wasserwerke untereinander. Wenn diese Fördermengen evtl. nicht zur Regulierung der Grundwasserstände reichen, können Ersatzfördermengen – als „Abschläge“ in Flüsse und Kanäle oder als Brunnengalerien – Abhilfe schaffen. Diese Abhilfe kann die öffentliche Hand aus der Grundsteuer, dem Grundwasserentnahmeentgelt oder im Falle von Altlasten durch das Land Berlin und den Bund finanzieren. Das sind Aufgaben des Berliner Senats, die nicht von Privaten zu managen und zu finanzieren sind!

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG und Wasserbewirtschaftungsgesetzen =
Daseinsvorsorge des Landes Berlin =**

Koordination einer siedlungs-, gesundheits- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung

Wenn Sie heute einen wesentlichen Teil Ihres Grundwassermanagements entgegen § 37 a BWG auf die Betroffenen und auf dutzende von ihnen zu gründende Vereine / Verbände übertragen wollen, müssten zunächst die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses darüber befinden.

2. **Unkalkulierbare Risiken, tatsächliche Kosten und verbliebene Altlasten** wurden in Ihrer Umfrage nicht erwähnt. Daher ist eine rechtsverbindliche und vollständige Offenlegung dieser Fakten erforderlich.

Übermitteln Sie mir / uns bitte rechtsverbindliche und vollständige Angaben zu den **Risiken, tatsächlichen Kosten und den aktuellen chemischen Zuständen des Grundwassers / der Böden - siehe Rückseite!**. Erst nach Kenntnis dieser Fakten und nachdem sich das Berliner Abgeordnetenhaus mit Ihrem Vorhaben befasst hat, kann ich / können wir grundsätzlich über eine Zustimmung oder Ablehnung befinden. Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss mangels Alternativen auch ohne Zustimmung zu Ihrem Vorhaben über den **31.12.2017** hinaus betrieben werden. Widrigenfalls gefährden Sie vorsätzlich das **Leben** und die **Gesundheit der Menschen** sowie die **Gebäude (Standicherheit!)** bis hin zu ihrer **Zerstörung**.

Mit freundlichen Grüßen

..... Unterschrift(en) / Datum

Unkalkulierbare Risiken, Kosten und verbliebene Altlasten (verseuchtes Grundwasser)

1. Wehe uns, wenn der Senat losgelassen wird: „Wir nähern uns dem höchsten Grundwasserstand aller Zeiten und das ist positiv“. Das Chaos im dicht bebauten Stadtgebiet ist vorprogrammiert!

Welche Chancen hat die Bebauung im Buckower-Rudower Blumenviertel mit angrenzenden Gebieten (BRB), wenn das Grundwasser stetig steigen kann und mit § 37 a BWG die gesetzliche Grundlage, die das verhindern soll, abgeschafft wird?

Wie müsste eine neue Brunnengalerie bemessen sein, um dagegen zu bestehen? Siehe auch Punkt 4.

2. Sämtliche Häuser, die von einer neuen Brunnengalerie tangiert werden, müssten in Bezug auf ihre dadurch eventuell beeinflusste, öffentlich-rechtlich bescheinigte **Standsicherheit** untersucht werden. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie? Wer trägt die **Kosten** für dennoch entstehende **Schäden** bzw. **Rechtsstreitigkeiten**?

3. Wie wirkt sich der Betrieb einer neuen Brunnengalerie auf die Vegetation im BRB aus? Sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

4. Eine neue Brunnengalerie muss das gesamte Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – auch jenseits der Stubenrauchstraße und jenseits der Johannisthaler Chaussee – vor hohen Grundwasserständen schützen. Die am 28.04.2017 vorgestellte Brunnengalerie soll nur das Blumenviertel schützen. Wie hoch sind die **Kosten** einer das gesamte BRB umfassenden Brunnengalerie? Wohin werden dann ihre enormen Grundwasserfördermengen „abgeschlagen“?

Es muss ferner begriffen werden, dass die tatsächlichen Höhenlagen der hiesigen Grundstücke – im Gegensatz zu denen der aufgeschütteten Straßen, an denen sie liegen – weitgehend unbekannt sind, obwohl gerade ihre Kenntnis Grundlage für die Planung einer neuen Anlage sein muss. Das ist alles zu ermitteln. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

5. Sollten Fördermengen über den Normalbetrieb (derzeit: ca. 5 T m³ / Tag; lt. Gutachten: ca. 8,1 T m³ / Tag) erforderlich sein, um ggf. einen zu erwartenden Höchstgrundwasserstand (zeHGW) abzuwenden, dann ist die Ableitung dieser Fördermengen über den Regenwasserkanal zum Teltowkanal lt. Gutachten nicht mehr möglich. Zusätzliche Baumaßnahmen wären dafür erforderlich. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

6. Es muss davon ausgegangen werden, dass das Land Berlin bei einer Übernahme einer neuen Anlage durch die Betroffenen ein **Grundwasserentnahmeentgelt** von **0,31 € / m³** erheben wird; wenn nicht sofort, so doch im Laufe der Zeit. Siehe dazu auch: Urteil des OVG Berlin mit dem AZ.: OVG 2 B 2.06 vom 17.05.2006. Das würde die **jährlichen Kosten um 1 bis 4 Million Euro erhöhen**.

7. Ist das Einleiten des nicht gereinigten und anscheinend kontaminierten Grundwassers in den Teltowkanal ohne Zwischenschaltung einer Grundwasserreinigungsanlage genehmigungsfähig? Der aktuelle chemische Zustand des Grundwassers ist neutral zu untersuchen. Wer trägt die **Kosten** und wie hoch sind sie?

Aber: Nach der Wiedervereinigung wurde im Jahr 1993 die Altlastensanierung im Rahmen des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**) auch im Wasserwerk Johannisthal (**WJ**) aufgenommen. Obwohl die Altlastensanierung nach fast einem Vierteljahrhundert bald beendet sein soll, werden im maximalen Einflussbereich des WJ **Altlasten** in den Böden **verbleiben** (lt. Staatssekretär Tidow am 13.06.2017). Verbliebene Altlasten sind jedoch Wiedervereinigungsaltlasten, die geduldet oder noch zu beheben, analog zur Kostenaufteilung im **ÖGP** in die (finanzielle) Zuständigkeit des Landes Berlin und des Bundes fallen.

8. Nach Aussage des Herrn Feddern (BWB) soll das WJ im Jahr 2022 wieder ans Netz gehen. Das WJ hat laut Wasserversorgungskonzept 2040 eine ausgeglichene Förderbilanz bei **23,7 Mio. m³ / Jahr**. Unter dieser Bedingung – maximaler Einflussbereich des WJ – wurde den zwischen den Jahren 1959 und 1989 im BRB errichteten ca. 4.000 Gebäuden öffentlich-rechtlich ihre Standsicherheit bescheinigt.

Lt. Herrn Feddern sind aber Fördermengen im WJ – wegen der im Erdreich **verbliebenen Altlasten** – nur bis max. **15 Mio. m³ / Jahr** möglich; geplant sind anscheinend nur ca. **12 Mio. m³ / Jahr**. Eine Fördermenge von 23,7 Mio. m³ / Jahr ist anscheinend nicht mehr erreichbar. Drastisch verringert sich der Einfluss des WJ auf die Grundwasserstände im BRB → **Verringerung der Flurabstände** des Grundwassers. Zum Ausgleich dieses Mankos wird der Bau einer Brunnengalerie im BRB erforderlich. Deren Finanzierung fällt im Ergebnis der Altlastensanierung – **verbliebene Altlasten** – in den Bereich des Landes Berlin und des Bundes, deren Planung, Bau und Betrieb anscheinend – nach Angaben in der Postwurfsendung – in den Bereich der BWB.

Bürgerbeteiligung: Antrag zur nachhaltigen Lösung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 1999

Verfasst von Dipl.-Ing. Klaus Langer und Dipl.-Ing. Wolfgang Widder im Januar 2018

Das Berliner Abgeordnetenhaus möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, für das Siedlungsgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete (BRB) in Zusammenarbeit mit den Anwohnern auf Basis des § 37 a BWG* und der Grundwassersteuerungsverordnung eine nachhaltige Lösung für die dort seit ca. einem Vierteljahrhundert bestehende extreme Grundwasserhochlage / Grundwassernotlage zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die mit Wirkung vom 06.08.2017 außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung – siehe DRS 18/0499 – ist umgehend wieder in Kraft zu setzen. Dem Berliner Abgeordnetenhaus ist die entsprechende Vorlage bis zum 2018 zur Kenntnis zu geben.
2. Der Präzisierungsvorschlag zum § 37 a BWG ist dem Vorgang beigelegt – siehe Anmerkung unten.
3. Die bestehende Brunnengalerie im Glockenblumenweg ist von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) über den 31.12.2017 hinaus im erforderlichen Umfang weiter zu betreiben und instandzuhalten (Kontrolle, Wartung und ggf. Instandsetzung), bis die zu erarbeitende nachhaltige Abhilfe aus der Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage im BRB greift.
4. Die Bewilligungsfördermenge für das **neue** Wasserwerk Johannisthal (WJ) ist unter Berücksichtigung des Wasserversorgungskonzepts 2040 zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind etwaige, im maximalen Einflussbereich des WJ **verbliebene Altlasten**, die eine Grundwasserförderung im WJ beeinträchtigen können, vorab zu ermitteln. Das im Jahr 2001 unterbrochene Bewilligungsverfahren für das **alte WJ** ist fortzusetzen bzw. ein Bewilligungsverfahren für das **neu** zu errichtende **WJ** zu eröffnen.
5. Sollten die ermittelten Grundwasserfördermengen des WJ nicht ausreichen, um in seinem maximalen Einflussbereich, in dem sich auch das BRB befindet, **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände sicherzustellen, so sind Ergänzungsfördermengen festzulegen. Hierzu sollte vorrangig die Ertüchtigung der Teltowkanal-Galerie des WJ genutzt und „Abschläge“ des Grundwassers vom Gelände des WJ in anliegende Kanäle geprüft werden.
6. Sollten diese Maßnahmen keine siedlungsverträglichen Grundwasserstände im BRB sicherstellen können, so sind im BRB selbst die erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dazu sind – in Anlehnung an die am 28.04.2017 vorgestellte neue Brunnengalerie im BRB – die BWB mit der Planung, dem Bau und dem Betreiben einer neuen Brunnengalerie im BRB zu beauftragen.
7. § 37 a BWG sieht keine Übernahme der dem Land Berlin beauftragten **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandsteuerung durch die BürgerInnen vor. Sind Ergänzungsfördermengen im BRB nach 6. erforderlich, so ist die Finanzierung dieser dem Land Berlin auch im BRB vorbehaltenen Aufgabe im Nachhaltigkeitsfonds **SIWANA** vorzusehen!
8. Im Falle von Ergänzungsfördermengen kann – unter Berücksichtigung von verbliebenen Altlasten – eine finanzielle Beteiligung der begünstigten Grundstückseigner im BRB an den Betriebskosten der gefundenen nachhaltigen Lösung der Grundwasserproblematik rechtlich geprüft werden.
9. *Mit dem Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) wurde dem Land Berlin im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus - *für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Siedlungen in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke* - das Grundwassermanagement mit **siedlungs- und umweltverträglicher** Grundwasserstandssteuerung eröffnet und übertragen. Dazu gehört auch das BRB im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Anmerkung: Hiermit wird auch der Vorschlag zur Präzisierung des bestehenden Schutz- und Heilungsparagrafen 37 a BWG dem Berliner Abgeordnetenhaus vorgelegt – siehe Dokument 2.

Dipl.- Ing. Klaus Langer Dipl.- Ing. Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de
Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde; im 26. Jahr der Grundwassernotlage – 20.01.2019

Grundwassermanagement für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB)

Möglichkeiten zur Behebung der bereits 25 Jahre währenden Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB).

1. Der Schutzparagraf 37 a BWG und das öffentliche Interesse*

Mit dem **Schutzparagrafen 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung** übertrug das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 dem Land Berlin und den BWB – und nicht der Berliner Bevölkerung – das Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandregulierung neben anderen Gebieten auch für den maximalen Einflussbereich des im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WWJ), zu dem das Buckower-Rudower Blumenviertel gehört. Das Gesetz schützt auch die öffentlich-rechtlich vom Bauaufsichtsamt Neukölln nach den Bauordnungen Berlins geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** der Gebäude und das **Leben** und die **Gesundheit** der mit diesen Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen.

Mit total überhöhten Kosten (**95 Mio. Euro / Jahr**) für ein Berlin-weites Grundwassermanagement, wobei die Anforderungen einer wachsenden Stadt völlig unberücksichtigt blieben, mit dubiosen Behauptungen und der Außerkraftsetzung der aus **§ 37 a BWG** hervorgegangenen **Grundwassersteuerungsverordnung** begründete der Berliner Senat den Ausstieg aus dem ihm gesetzlich mit **§ 37 a BWG** übertragenen Grundwassermanagement, um es auf die betroffene Bevölkerung und von ihr zu **gründende Vereine** abwälzen zu können.

Auf der Informationsveranstaltung am 20.11.2018 meinten die Vertreter der Senatsverwaltung, dass kein **öffentliches Interesse** an einem Schutz der Bevölkerung im Buckower-Rudower Blumenviertel bestehe und der Senat deshalb den Schutzparagrafen **37 a BWG** außer Acht lassen könne.

Schon der einstimmige Beschluss des Abgeordnetenhauses zu **§ 37 a BWG** geschah im **öffentlichen Interesse**, um Menschen und Gebäude in den oben beschriebenen Gebieten vor hohen Grundwasserständen zu schützen. Da das Blumenviertel dem Senat als Pilotprojekt für ähnlich betroffene Gebiete dienen soll, ist auch hier ein **öffentliches Interesse** gegeben. Im Buckower-Rudower Blumenviertel sind ca. **4.000** Gebäude mit ca. **12.000** darin lebenden Menschen bei Eintritt der höchsten zu erwartenden Grundwasserstände (**zeHGW**) betroffen. Der Senat kann **§ 37 a BWG** nicht nach Gutsherrenart blockieren und ein **öffentliches Interesse** ausschließen.

2. Gründung eines privatrechtlichen Vereins (e.V) der Betroffenen

Gegen eine Vereinsgründung der Betroffenen stehen vorab die geltenden **gesetzlichen Vorgaben** (§ 37 a BWG), sodann u. a. unkalkulierbare Risiken, Haftungsfragen, Kosten und verbliebene Altlasten.

Wie glaubwürdig können die Antworten der SenUVK zu einem Fragenkatalog zur Vereinsgründung sein?
Nur ein fachlich kompetenter unbeeinflusster **Rechtsbeistand** könnte unsere Belange umfassend vertreten!

3. Handeln im öffentlichen Interesse entsprechend den gesetzlichen Grundlagen – siehe Rückseite!

Der Senat kann **jetzt (!)** im öffentlichen Interesse gesetzestreu gem. **§ 37 a BWG** die **BWB** mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer neuen Brunnengalerie im Buckower-Rudower Blumenviertel – analog zu der im April 2017 vorgestellten kostengünstigen Referenzanlage (nur **140.000,- € / Jahr**) – beauftragen.

Letztlich verhindern verbliebene Altlasten im maximalen Einflussbereich des WWJ nach Aussage des Staatssekretärs, Herrn Tidow, vom Juni 2017 (DRS 18/11510) dort nachhaltig Fördermengen, die jemals wieder eine siedlungsverträgliche Grundwasserstandregulierung für das BRB ermöglichen könnten.

Die kostengünstige Finanzierung der neuen Anlage sollte wegen der **verbliebenen Altlasten** durch das **Land Berlin** und den **Bund** – analog zur Finanzierung der seit 1993 durchgeführten Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), zu dem auch das WWJ gehört – vorgenommen werden.

***Anmerkung zu 1:** „Das Recht dient letztlich dem Interesse der Menschen, so dass der Staat keine davon abgehobenen Interessen verfolgen darf. Ein öffentliches Interesse ist immer dann gegeben, wenn die Individualgüter einer unbestimmten Vielzahl von Personen bedroht werden. Kein öffentliches Interesse liegt mithin vor, wenn ein einzelner Bürger durch sein Handeln lediglich eigene Rechtsgüter (materielle wie Vermögen durch Verschwendung oder immaterielle wie Gesundheit durch Alkoholismus) gefährdet.“
Aus „Besonderes Verwaltungsrecht“, herausgegeben von Prof. Dr. Udo Steiner.

Zu 3.: **Bürgerbeteiligung zur nachhaltigen Behebung der Grundwassernotlage!**

Wir haben kein Erkenntnisproblem! Wir haben ein Umsetzungsproblem!

Der Betrieb eines neuen Wasserwerkes Johannisthal (WwJ) zur Trinkwassergewinnung mit gleichzeitiger Sicherstellung gesetzlich vorgegebener siedlungsverträglicher Grundwasserstände nach Paragraf 37 a BWG in seinem maximalen Einflussbereich ist – auch nach den jüngst bekannt gewordenen Fakten – anscheinend auf Jahre (10 bis 15 Jahre lt. Herrn Feddern, BWB) hinaus nicht möglich: **Verbliebene Altlasten und Schadstoffe!**

Zur nachhaltigen und kostengünstigen Lösung / Behebung der Grundwassernotlage im maximalen Einflussbereich des WwJ sollten jetzt in seinen beiden Teilbereichen folgende Maßnahmen vom Berliner Senat und den Berliner Wasserbetrieben (BWB) umgesetzt werden:

Teilbereich 1: Buckower-Rudower Blumenviertel und angrenzende Gebiete (BRB)

- **Zügige Beauftragung der BWB durch den Senat zur Planung, zum Bau und zum Betrieb einer neuen Brunnengalerie* als Ersatz für die nach 1990 weitgehend entfallene und zukünftig wegen verbliebener Altlasten und Schadstoffen nicht mehr erreichbare Förderleistung des WwJ und die seit dem Jahr 1997 betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg.**
Anmerkung: Die vom Senat bei einer evtl. Inbetriebnahme des neuen WwJ geplanten Fördermengen können anscheinend siedlungsverträgliche Grundwasserstände nur im Teilbereich 2 sicherstellen.

Teilbereich 2: Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde

- **Dauerhafte Weiterführung der bisherigen Grundwasserhaltung als Abschlag vom Gelände des alten WWJ in den Teltowkanal durch die BWB – evtl. nur bis zu einer doch noch möglichen (?) Inbetriebnahme des neuen WwJ oder**
- **Beauftragung der BWB durch den Senat zur Planung, zum Bau und zum Betrieb von Brunnengalerien* in diesen Ortsteilen bei Wegfall der Förderleistung bzw. der Grundwasserhaltung im WwJ.**

Die Finanzierung von erforderlichen Brunnengalerien kann kostengünstig* aus dem mit über drei Milliarden Euro bestückten Nachhaltigkeitsfonds des Landes Berlin für die wachsende Stadt **SIWANA**, aus dem über Gebühren dem Land Berlin jährlich mit mehr als 50 Mio. Euro zufließenden Grundwasserentnahmeentgelt bzw. aus dem hohen Grundsteueraufkommen erfolgen.

*Anmerkung: Eine von der Senatsverwaltung am 28.04.2017 vorgestellte Referenzanlage für das Rudower Blumenviertel (Teilbereich 1) verursacht Betriebskosten von nur 63.000,- € / Jahr und Gesamtkosten von nur 140.000,- € / Jahr.

Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal verhindern dort jedoch anscheinend eine Förderleistung zu Trinkwasserzwecken, die eine Gefährdung der öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Stand sicherheiten tausender Gebäude im Blumenviertel und des Lebens und der Gesundheit der mit den Gebäuden in Beziehung tretenden Menschen ausschließt (DRS 18/11510). Daher ist für den Teilbereich 1 vorrangig an die Planung, den Bau und das Betreiben einer neuen Brunnengalerie durch die BWB mit einer Finanzierung durch den Bund und das Land Berlin zu denken!

Vereinsgründungen der Betroffenen (Zwischensetzung zwischen Senat und BWB) zur Übernahme von wesentlichen Teilen des dem Land Berlin und den BWB gesetzlich mit Paragraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung auch für den maximalen Einflussbereich des WwJ übertragenen **Grundwassermanagements** mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandsteuerung, sowie von verbliebenen Altlasten, unkalkulierbaren Risiken und Kosten **sind auszuschließen!**

Der Schutzparagraf 37 a BWG wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im öffentlichen Interesse beschlossen. Unverändert verpflichtet er das Land Berlin und die BWB auch heute noch zum Grundwassermanagement mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandregulierung

SOS!
05.08.2019

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
**Gründung eines Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“
als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin – Vorschlag**

Einleitung

Die Bebauung / Besiedlung Berlins erfolgte über Jahrhunderte im Wesentlichen entlang der Spree im Berlin-Warschauer Urstromtal und dehnte sich nach und nach auf die nördlich angrenzende Barnimhöhe und die südlich gelegene Teltowhöhe aus.

Nach der weitgehenden Zerstörung der Bebauung der Stadt im 2. Weltkrieg und ihrer Teilung danach wurde die Stadt in unterschiedlichen politischen Systemen wieder aufgebaut. Es galten unterschiedliche Bauprüf- und Baugenehmigungsgesetze.

Nach der Wiedervereinigung der beiden Stadthälften 1989 / 1990 ging der Wasserverbrauch in Berlin aus bekannten Gründen zurück.

Das führte zu einem starken Anstieg des Grundwassers insbesondere in den im Urstromtal gelegenen Stadtteilen mit der Gefährdung der **Standlichkeiten** tausender Gebäude und des **Lebens** und der **Gesundheit** der Personen, die mit diesen Gebäuden in eine(r) Beziehung stehen oder treten.

Betroffenheit von hohen Grundwasserständen – der zeHGW

Die Ermittlung der Betroffenheit von hohen Grundwasserständen beruht derzeit auf dem Prinzip freiwilliger Meldung an die Senatsverwaltung UVK. So wird eine geringe Betroffenheit suggeriert. Tatsächlich kann die mögliche Betroffenheit für jedes einzelne Stadtgebiet nur dann festgestellt werden, wenn man jeweils den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, den **zeHGW**, zugrundelegt. Der wird insbesondere im Urstromtal flächendeckend und oberflächennah und auch nicht erst in 100 Jahren dann auftreten, wenn heutige künstliche Grundwasserabsenkungen ersatzlos abgeschaltet werden.

Vorschlag: Gründung des Dachverbandes „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“

Um für die von hohen Grundwasserständen bedrohten Stadtteile siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserstände zu erreichen, sollte das Land Berlin **zügig** im Rahmen seiner **Daseinsvorsorge** gemäß dem Wasserverbandsgesetz und von Amts wegen einen Zweckverband als Dachverband **„Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“** gründen.

Ein Verband „von Amts wegen“ bietet den Vorteil, dass für den jeweils zu schützenden Stadtteil eine potenzielle Mehrheit Betroffener zur finanziellen Beteiligung an den Abhilfemaßnahmen aus der jeweiligen Grundwasserproblematik / Grundwassernotlage herangezogen werden kann. Das ist bei einer Vereins- oder Verbandsgründung durch die Betroffenen kaum möglich.

Der Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ unter der Leitung der Senatsverwaltung UVK kann in den betroffenen Stadtteilen mit ihren unterschiedlichen Historien und geologischen Gegebenheiten, mit verbliebenen Altlasten und unkalkulierbaren Risiken individuell und gezielt Abhilfemaßnahmen entwickeln und umsetzen → siehe Übersicht auf der Rückseite. Die BWB werden weitgehend in die Planung, den Bau und den Betrieb der Abhilfemaßnahmen eingebunden.

Für die Gebiete im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (BRB), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde (siehe Übersicht: 1. a) liegen u. a. unsere folgenden Ausarbeitungen und Vorschläge gem. Schutzparagraf 37a BWG vor:

2018-11-13 – Nun möglich – Nachhaltige Behebung der hiesigen Grundwassernotlage

2019-02-01 – Schutzparagraf 37 a BWG ... und Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG

2019-06-12 – **SOS!** Es ist höchste Zeit, zu handeln!

Mit der Finanzierung der Abhilfemaßnahmen für die Mäckeritzwiesen (siehe Übersicht: 1.b) schuf das Berliner Abgeordnetenhaus jetzt den **Präzedenzfall** für eine **nachhaltige Daseinsvorsorge** des Landes Berlin.

Rückseite: Übersicht

Übersicht

<p>Dachverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung Berlin“ als Teil der Daseinsvorsorge des Landes Berlin</p> <p>Eine Ansiedlung bei der Berliner Regenwasseragentur wäre zu überdenken!</p>	
<p>1. Stadtgebiete mit hohen Grundwasserständen im Berliner Urstromtal</p>	
a	<p>Stadtteile im Urstromtal in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Für diese Gebäude wurde vom Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 im öffentlichen Interesse mit § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung ein gesetzlicher Schutz vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen beschlossen.</i></p> <p><i>Dabei wird das zur Wasserversorgung der Stadt erforderliche Wasser im Gebiet des Landes Berlin gewonnen (Fördergebiet). Durch intelligenten Ausgleich der Grundwasserfördermengen der Zehn Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke wird eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung angestrebt.</i></p> <p><i>→ Wasserversorgungskonzept Berlin 2040 von 2008 und Masterplan Wasser (geplant).</i></p> <p><i>In den Schutzbereich dieses Schutzparagrafen fallen auch die Ortsteile Buckow-Ost und Rudow (BRB) Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde im max. Einflussbereich des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal (WwJ).</i></p> <p><i>Für diese Ortsteile liegen unsere Ausarbeitungen und Vorschläge zur Behebung der Grundwassernotlage vor (siehe Vorderseite)!</i></p>
b	<p>Stadtteile im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a 37 a BWG.</i></p> <p><i>Zu diesen Gebieten gehören auch der Boxhagener Platz und die Mäckeritzwiesen. Zur Behebung der Grundwassernotlage im <u>Pilotgebiet Mäckeritzwiesen</u> wurden vom Berliner Abgeordnetenhaus im Rahmen des Nachhaltigkeitsfonds SIWANA des Landes Berlin 1,5 Mio. Euro genehmigt!</i></p> <p>Mäckeritzwiesen sind Präzedenzfall für eine nachhaltige Daseinsvorsorge des Landes Berlin</p>
c	<p>Öffentliche Gebäude im Urstromtal <u>außerhalb</u> der maximalen Einflussbereiche der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke</p> <p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.</i></p> <p><i>Zu diesen Gebäuden gehören auch das Rote Rathaus und das Bundesratsgebäude</i></p>
<p>2. Stadtgebiete mit temporärem Grundwasser und Schichtenwasser auf der Barnim- und der Teltowhöhe</p> <p><i>Es besteht kein gesetzlicher Schutz nach § 37 a BWG.</i></p> <p><i>Bei diesem Gebietstyp werden nicht nur die Gebäude durch temporäre Vernässung in Mitleidenschaft gezogen, sondern gleichermaßen die Grundstücksflächen, auf denen sich sogenannte Grundwasserbläken ausbilden. Hier ist eine Abhilfe durch die Ertüchtigung von Drainagesystemen und Entwässerungsgräben, den Bau von Regenrückhaltebecken sowie durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden möglich.</i></p>	

Klaus Langer Wolfgang Widder
Arnikaweg 5 b Königsheideweg 190 a
12357 Berlin 12487 Berlin
Tel.: 662 5444 Tel.: 631 981

Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für die Ortsteile Buckow-Ost, Rudow, Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal www.grundwassernotlage-berlin.de

Berliner Regenwasseragentur
Neue Jüdenstr. 1
10179 Berlin
z. Hd. Frau Dr. Nickel

Berlin, den 04.11.2019

Betr.: Was die Regenwasseragentur für Berlin leisten kann: Regenwasser und Grundwasser einheitlich sehen und behandeln

Sehr geehrte Frau Dr. Nickel,

der drohende Klimawandel mit Starkregenereignissen und Hitzeperioden machen es erforderlich, Regenwasser und Grundwasser – als wesentliche Komponenten der **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin im Zusammenwirken mit den Berliner Wasserbetrieben – einheitlich zu sehen und zu behandeln.

Der Anlage vom 27.09.2019 entnehmen Sie bitte unser Bemühen um eine nachhaltige umwelt- und siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung des Landes Berlin. Viele Gebäude in mehreren Stadtteilen, insbesondere im Berliner Urstromtal, und die mit ihnen in eine Beziehung tretenden Menschen sind von hohen Grundwasserständen (den **HGW** und **zeHGW**) bedroht. Um Menschen und Gebäude zu schützen, ist ein Berlin-weites Grundwassermanagement des Landes Berlin notwendig. In dessen Rahmen sind Synergieeffekte möglich.

Am Beispiel des maximalen Einflussbereiches des Wasserwerkes Johannisthal zeigen wir nachstehend wie notwendig es ist, extreme Grundwasserstände zu regulieren:

Nach der politischen Wende 1989/1990 wurde die Grundwasserförderleistung des Wasserwerkes Johannisthal aus bekannten Gründen quasi halbiert. Das führte zu einem massiven für die Gebäude und für die mit ihnen in einer Beziehung stehenden Menschen gefährlichen Grundwasseranstieg, insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel. Das Grundwasser stieg bis in die Gebäudekeller. Starkregenereignisse verstärkten den Anstieg.

Das Land Berlin errichtete im Jahr 1997 zum Schutz der hiesigen Besiedlung eine Brunnengalerie entlang des Glockenblumenweges und betreibt sie heute noch. Das mit dieser Anlage gehobene Grundwasser wird über besondere Leitungen in den Teltowkanal abgeschlagen; ca. 3 Mio. m³ / a gehen damit für das Land Berlin „verloren“.

Die Anlage ist in die Jahre gekommen und muss durch eine neue Anlage ersetzt werden. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erstellten die Berliner Wasserbetriebe in diesem Jahr eine „Kostenaufstellung für den Bau und den Betrieb einer Grundwasserhaltungsanlage im Bereich des Blumenviertels“.

Im Jahr 2001 wurde die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Johannisthal zu Trinkwasserzwecken wegen starker Kontaminationen des dortigen Grundwassers eingestellt. Seitdem wird zum Schutz der Stadtteile Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde auf dem Gelände des Wasserwerkes gereinigtes Grundwasser in anliegende Kanäle abgeschlagen; auch hier gehen ca. 8,8 Mio. m³ / a Grundwasser für das Land Berlin „verloren“.

Daraus ergeben sich Synergieeffekte:

Von Senatsseite ist vorgesehen, die Berliner Wasserbetriebe in die Planung, den Bau und das Betreiben der jeweiligen örtlichen Grundwasserregulierungsanlagen einzubinden.

Grundwasserfördermengen der örtlichen Regulierungsanlagen könnten in das Abwasserrecyclingsystem der Berliner Wasserbetriebe übergeleitet werden. Das Grundwasser ginge nicht mehr „verloren“.

Starkregenereignisse verschärfen regelmäßig die angespannte Situation in den von hohen Grundwasserständen betroffenen Gebieten. Siedlungsverträgliche Grundwasserstände können nur durch ein Berlin-weites Grundwassermanagement aufrecht erhalten werden, das die Starkregenereignisse berücksichtigt.

Es besteht für das dicht besiedelte Stadtgebiet, insbesondere im Berliner Urstromtal, ein hohes öffentliches Interesse an einem Berlin-weiten Grundwassermanagement mit einer nachhaltigen siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung, in dem Grundwasser und Regenwasser einheitlich gesehen und behandelt werden.

Wir schlagen vor, dafür einen **Dachverband** „Nachhaltige Grundwasserregulierung in Berlin“ gemäß dem Wasserverbandsgesetz von Amts wegen zu gründen und ihm die örtlichen Verbände zuzuordnen. Dieses Verfahren bietet den Vorteil, alle in den betroffenen Gebieten von den jeweiligen Abhilfemaßnahmen profitierenden Grundeigentümer an deren Kosten zu beteiligen.

Hier kann die Berliner Regenwasseragentur Wesentliches zu einer nachhaltigen und schonenden Nutzung der lebenswichtigen Ressourcen Regenwasser und Grundwasser beitragen und das Berlin-weite Grundwassermanagement unterstützen → siehe oben: Synergieeffekte!
Sogar eine Ansiedlung des Berlin-weiten Grundwassermanagements bei der Berliner Regenwasseragentur als Gemeinschaftsprojekt von Berliner Senat und BWB wäre denkbar.

Wir bitten, unseren Vorschlag in Ihre Überlegungen bei der Fortentwicklung Ihrer Agentur einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder

Klaus Langer Wolfgang Widder
www.grundwassernotlage-berlin.de

Sehr geehrte Frau Professorin Dr. Thieken,

Ihre Studentenschaft befasst sich im Rahmen einer Studie mit den Auswirkungen von Starkregen-Ereignissen, insbesondere in Berlin.

Auf deren Wunsch hin veröffentlichten wir unter der oben genannten Adresse ihre Starkregen-Befragung.

Zur Betrachtung der Starkregen-Ereignisse in Berlin gehört sicher auch eine Betrachtung der Grundwassersituation in Berlin.

Das Land Berlin / die Berliner Wasserwerke versorgen im Wesentlichen die Bevölkerung mit Trinkwasser aus dem Grundwasserreservoir unterhalb des Stadtgebietes. Das Grundwasser befindetet sich, insbesondere im Bereich des Urstromtales, vielfach kurz unterhalb der Geländeoberfläche.

Um einen Konsens zwischen Grundwasser und vorhandener Besiedlung im dicht bebauten Stadtgebiet herzustellen, eröffnete und übertrug das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1999 dem Land Berlin / den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich das Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung für jene Gebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke bebaut wurden. Per Ermächtigung daraus wurde im Jahr 2001 die Grundwassersteuerungsverordnung erlassen.

Starkregen kann in den Gebieten mit Oberflächen nahem Grundwasser zu massiven Problemen für die vorhandene Bebauung (Standicherheit) und die mit ihr in Beziehung tretenden / stehenden Menschen (Gefahr für Leben und Gesundheit - schwarzer Schimmel) führen. Die Auswirkungen erlebten wir im Jahr 2017 in den Reinickendorfer Mäckeritzwiesen und im Buckower-Rudower Blumenviertel - hier stand das Grundwasser in vielen Kellern.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel (bebaut im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal) wird zwar seit dem Jahr 1997 durch eine Heberbrunnenanlage, finanziert durch das Land Berlin und betrieben von den Berliner Wasserbetrieben, vor hohen Grundwasserständen geschützt. Im Jahr 2017 reichte dieser Schutz jedoch anscheinend nicht aus.

Der Berliner Senat versucht spätestens seit dem Jahr 2012 (Runder Tisch Grundwassermanagement), das ihm obliegende Grundwassermanagement - inkl. seiner Finanzierung - Berlin-weit auf die Berliner Bevölkerung zu übertragen - siehe unsere beigefügten **SOS!**

Die komplexe Regulierung des Grundwasserhaushalts bei der Trinkwasserversorgung der Berliner Bevölkerung in Verbindung mit den immer öfter zu erwartenden Starkregen-Ereignissen sollte jedoch Aufgabe der dafür zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie der Berliner Wasserbetriebe sein und bleiben. Eine Mitfinanzierung örtlicher Regulierungsmaßnahmen (Schutz vor den zeHGW) durch die davon profitierende Bevölkerung wäre zu eruieren.

In unserem anliegenden Schreiben vom 04.11.2019 an Frau Dr. Nickel (Regenwasseragentur) empfahlen wir, Regenwasser und Grundwasser einheitlich zu sehen und zu behandeln.

Wir halten es für denkbar, die bei den Berliner Wasserbetrieben angesiedelte Regenwasseragentur sowohl mit dem Regenwasser- als auch dem Grundwassermanagement zu betrauen.

Wir bitten, unsere Anregungen in Ihr Projekt einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, im Mai 2020

Stellungnahme zur E-Mail der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 06.04.2020 an einen Grundeigentümer im Buckower-Rudower Blumenviertel – siehe dazu Teil I, 17

Die Senatsumweltverwaltung versucht erneut, das ihr zusammen mit den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerschaft im Blumenviertel zu übertragen. Ziel ist es, durch Brunnenanlagen auf wenigen benachbarten Grundstücken eine gemeinsame dezentrale Grundwasserabsenkung für diese Grundstücke zu erreichen. Ein Grundeigentümer soll sich möglichst als „Ansprechpartner“ der Gruppe der Senatsverwaltung zur Verfügung stellen; ansonsten würde auch die Verwaltung an die ideellen Mitglieder einer Gruppe herantreten. Für die Planung der Anlagen in ganz Berlin stehen anscheinend 2,3 Mio. Euro zur Verfügung. Die Kosten für den Bau und Betrieb der jeweiligen Anlagen tragen die Eigentümer.

Die Mittel in Höhe von 2,3 Mio. Euro wurden ursprünglich von unseren Wahlkreisabgeordneten, **Frau Caglar** (SPD) und **Herr Düsterhöft** (SPD), für die Installation der Neuen Zentralen Anlage zur Regulierung des Grundwassers im Buckower-Rudower Blumenviertel „erfochten“.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Jede Gruppe müsste sich in einem Verein oder ähnlichem Konstrukt zusammenschließen, um u. a. rechtliche, finanzielle, statische und Haftungs-Probleme untereinander und zu angrenzenden, nicht zur Gruppe gehörenden Grundstücken zu klären. Die nachbarschaftlichen Beziehungen würden stark strapaziert / beansprucht werden.
2. Der Versuch der Senatsverwaltung im Jahr 2019, eine zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel durch einen Verein der Grundeigentümer installieren und betreiben zu lassen, ist u. a. an den unter Punkt 1. genannten Problemen gescheitert.
3. Jede Gruppe müsste vertraglich (Auflagen) an die Senatsumweltverwaltung gebunden werden.
4. Um eine flächendeckende und damit auch kostengünstige Absenkung der Grundwasserstände im Blumenviertel zu erreichen, müsste bei ca. 2.500 Grundstücken im Blumenviertel eine hohe Anzahl von Gruppen flächendeckend gebildet werden. Kann das jemals erreicht werden?
5. Würden nur wenige Gruppen zustande kommen, so würde sich der Zufluss des Grundwassers auf diese konzentrieren. Diese Gruppen wären finanziell und technisch völlig überfordert.
6. Die Betroffenen sollen anscheinend die Planung der Anlagen auf ihren Grundstücken bei der Senatsverwaltung beantragen. Ist mit dieser Beantragung / Beauftragung auch der Zwang zum Bauen und Betreiben der Anlage vorgegeben – ohne das Ergebnis und die voraussichtlichen Kosten zur und nach der Realisierung zu kennen? Die Katze im Sack kaufen!? Siehe auch Punkte 4. und 5.
7. 2017 wurden von der Senatsumweltverwaltung im Rathaus Neukölln Modelle zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel vorgestellt. Als eine von drei Möglichkeiten wurde auf die Errichtung von dezentralen Anlagen (5 größere Anlagen) eingegangen. Für die Ableitung des geförderten Grundwassers wäre eine neue Sammelleitung (Kosten 400 T€) erforderlich. Auf diese könnte auch bei einer Vielzahl von Förderanlagen auf den Grundstücken im Blumenviertel kaum verzichtet werden; denn eine Einleitung hoher Grundwasserfördermengen in die vorhandenen Regenwasserkanäle dürfte deren Aufnahmefähigkeit bei weitem übersteigen.
8. Nicht alle Grundstücke sind an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Auch hier entstehen hohe zusätzliche Kosten für nicht angeschlossene Grundeigentümer.

Es werden weitere Kosten auf die Gruppen zukommen: Beweissicherungsverfahren, Verlegung von Rohrleitungen auf den Grundstücken zur Ableitung des geförderten Grundwassers in die Kanalisation, Auflagen der SenUVK bei der Förderung des Grundwassers (Kontrolle: Mengenerfassung, Qualität, Altlasten) usw.

Es gibt nur diese vernünftige Kompromiss-Lösung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel:

Ersatz der vom Land Berlin seit über 22 Jahren finanzierten und von den Berliner Wasserbetrieben betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg durch eine vom Berliner Senat vorab zu finanzierende und in Verbindung mit den Berliner Wasserbetrieben zu planende, zu errichtende und zu betreibende **Neue Zentrale Grundwasserregulierungsanlage** im Blumenviertel
Alle Grundeigentümer werden ggf. angemessen an den Betriebskosten der neuen Anlage beteiligt

Unsere Problemlösung mit Kostenbeteiligung der Grundeigentümer kann die Senatsumweltverwaltung auch auf andere, ggf. von hohen Grundwasserständen betroffene Problemgebiete übertragen.

SOS!
Juli 2020

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder
Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012

Rückkehr zum geordneten Grundwassermanagement im Land Berlin

1. Rot geführte Umweltverwaltung begab sich mit irrealen Zahlenwerk auf einen Irrweg ...

Im Jahr 2011 beschlossen SPD und CDU im Koalitionsvertrag, u.a. mit den Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken in den zehn Berliner Wasserwerken siedlungsverträgliche Grundwasserstände für Gebäude in deren Einflussgebieten zu erreichen. Zur Umsetzung lud die Senatsumweltverwaltung im Jahr 2012 Vertreter der Betroffenen zum Runden Tisch Grundwassermanagement ein.

Wir vertraten Johannisthal, Buckow-Ost und Rudow – im Einflussgebiet des Wasserwerkes Johannisthal.

Trotz **massiven Widerspruchs** der Mehrheit der Vertreter der Betroffenen legte die Senatsverwaltung in ihrem „**Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement 2012**“ vom April 2013 an das Abgeordnetenhaus eine angeblich auf 2,76 Mio. Einwohner schrumpfende Bevölkerung und - damit verbunden - eine auf 150 Mio. m³/Jahr sinkende Grundwasserförderung in Berlin zugrunde. Die damit unterstellten Fördermengen reichten nicht mehr für eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung in den Einflussgebieten der zehn Berliner Wasserwerke. Hohe *Ergänzungsfördermengen* wären jetzt erforderlich! Die Senatsverwaltung „errechnete“ *Ewigkeitskosten* von **95 Mio.** Euro pro Jahr, davon **83,2 Mio.** Euro pro Jahr für Ergänzungsfördermengen in den zehn Wasserwerken. **Ein irrealer Zahlenwerk.**

Mit Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006 schätzte dieselbe Verwaltung die Kosten in den Wasserwerken für Ergänzungsfördermengen so ein: 2010: ca. 2,8 Mio. Euro/Jahr und 2022: ca. 4,7 Mio. Euro/Jahr.

Bei einer Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken von 230 Mio. m³/Jahr ist in Berlin durch einen intelligenten Ausgleich der Grundwasserfördermengen der zehn Berliner Wasserwerke untereinander eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung in deren Einflussgebieten zum **Nulltarif** möglich. Die Grundwasserförderung lag nie unter 200 Mio. m³/Jahr und stieg mit der wachsenden Bevölkerungszahl. Sie lag in den letzten beiden Jahren sogar über 230 Mio. m³/Jahr: Ergänzungsfördermengen → Null.

2. ... und eine Grün geführte Verwaltung setzt den Irrweg fort – auch im Blumenviertel

Das **irreale Zahlenwerk** seiner Verwaltung nutzte der **Senator Michael Müller** (SPD) im August 2014: Er führte einen Beschluss des Senats herbei, um öffentlich den Ausstieg des Landes Berlin aus dem ihm seit 1999 gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung auch in den Einflussgebieten der Wasserwerke zu erklären und es auf die betroffene Berliner Bevölkerung abzuwälzen. Die Senatsumweltverwaltung nannte es „Hilfe zur Selbsthilfe“ und benannte u.a. das Problemgebiet Buckower-Rudower Blumenviertel zum sog. **Pilotprojekt**.

Obwohl alle Versuche der nun Grünen Senatsverwaltung, den Beschluss von 2014 im Blumenviertel als Pilotprojekt umzusetzen, scheiterten, nahm der Senat den auf dem irrealen Zahlenwerk beruhenden Beschluss bisher **nicht** zurück, sondern versucht es im Jahr 2020 nochmals: Benachbarte Grundeigentümer sollen dezentrale Anlagen zur Grundwasserabsenkung auf ihren Grundstücken betreiben und finanzieren.

3. Rückkehr zum geordneten Grundwassermanagement im Land Berlin heißt:

Die Senatsumweltverwaltung unter Leitung der **Grünen Senatorin Günther** verlässt diesen Irrweg. Sie kehrt jetzt zu dem ihr gesetzlich obliegenden geordneten Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung in den Wasserwerkseinflussgebieten zurück.

Für das Blumenviertel heißt das: Die Förderleistung im Wasserwerk Johannisthal kann – u. a. wegen weiter verbliebener Altlasten und ihrer Beseitigung – nicht so erhöht werden, dass sie hier Einfluss hätte auf die Grundwasserstände wie noch vor 1989/1990. Eine *Neue Zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung* in Regie des Landes Berlin muss hier die 23 Jahre alte Brunnengalerie des Landes im Glockenblumenweg ersetzen. Alle von der Neuen Zentralen Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel profitierenden Grundeigentümer werden angemessen und sozialverträglich an den Betriebskosten der neuen Grundwasserregulierungsanlage des Landes Berlin beteiligt → Schutz vor den **HGW** bzw. **zeHGW**.

Das geförderte Grundwasser sollte nicht mehr in den Teltowkanal „abgeschlagen“ werden, sondern dem Abwasserrecyclingsystem zugeführt werden. Die Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Berliner Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen werden.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel: Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung durch das Land Berlin / die Berliner Wasserbetriebe

Keine weiteren Experimente mit der Bürgerschaft im Buckower-Rudower Blumenviertel

Die siedlungsverträgliche Regulierung des Grundwassers in Berlin, speziell in den Einflussgebieten der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke, obliegt seit 1999 gesetzlich dem Land Berlin und den Berliner Wasserbetrieben im Rahmen ihres Grundwassermanagements. Das gilt auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel, bebaut im max. Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Das Wasserwerk Johannisthal hatte nach der Wende 1989 / 1990 aufgrund geringerer Grundwasserfördermengen infolge von Altlasten kaum noch Einfluss auf die Grundwasserstände im Blumenviertel und wird ihn zukünftig – u. a. wegen verbliebener Altlasten – auch nicht mehr haben. Seit 1997 übernahm die vom Land Berlin finanzierte und von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg ersatzweise die erforderliche Regulierung / Senkung des Grundwassers im Blumenviertel (potenzielles **Sumpfbgebiet**).

Mittels eines irrealen Zahlenwerkes erklärte die Senatsumweltverwaltung im August 2014 ihren Ausstieg aus dem ihr und den BWB gesetzlich obliegenden Grundwassermanagement (siehe unser **SOS!** Juli 2020). Sie erklärte das Blumenviertel zum Pilotgebiet und versucht seitdem mit untauglichen und erpresserischen Mitteln, ihr Grundwassermanagement auf die hiesige Bürgerschaft abzuwälzen. Im Jahr 2019 scheiterte ihr Versuch, die Bürgerschaft einen privatrechtlichen Verein zur Übernahme dieses Grundwassermanagements gründen zu lassen, an der geringen Zahl derjenigen, die sich auf dieses Experiment der SenUVK einlassen wollten.

Auch der neueste Versuch dürfte scheitern: Betroffene Bürger sollen kleine Nachbarschaftsgruppen bilden und mittels Pumpen und Brunnen *dezentral* auf ihren Grundstücken das Grundwasser selbst auf ihre Kosten abpumpen / regulieren.

Der Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses bezeichnete mit Schreiben vom 17.08.2020 an die Verfasser dieses **SOS!** das Projekt der SenUVK als „*aussichtsreich und sehr zu begrüßen*“.
→ Auf der Rückseite gehen wir auf dieses „Projekt“ / Experiment ein.

Die vernünftigste und kostengünstigste Lösung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel stellte die Senatsumweltverwaltung im April 2017 selbst öffentlich vor:
Planung, Bau und Betrieb einer Neuen Zentralen Anlage zur Regulierung des Grundwassers im Blumenviertel als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg. Bauzeit: zwei bis drei Jahre!

Die Senatsumweltverwaltung droht weiterhin, die Brunnengalerie im Glockenblumenweg „definitiv“ – anscheinend unabhängig vom Ausgang ihres neuesten Versuchs – endgültig zum **31.12.2021** abzuschalten. Diese Absichtserklärung wurde in dem Schreiben des Petitionsausschusses erneuert!

Die Rückkehr zum geordneten Grundwassermanagement im Blumenviertel bedeutet:

- Für den Erhalt siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Blumenviertel muss zukünftig die vom Land Berlin vorab zu finanzierende und von den Berliner Wasserbetrieben zu errichtende und zu betreibende Neue Zentrale Anlage sorgen. Bis zu ihrer Inbetriebnahme ist die Regulierung des Grundwassers durch die Anlage im Glockenblumenweg, auch nach dem **31.12.2021**, erforderlich.
- Ein nachhaltig sicheres Zuhause im Blumenviertel sollte es wert sein, sich – ggf. in maximal zweistelliger Eurohöhe je Grundeigentümer und Jahr – an den Betriebskosten der Neuen Zentralen Anlage zu beteiligen: Schutz vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen.

Das geförderte Grundwasser sollte nicht mehr in den Teltowkanal „abgeschlagen“ werden, sondern dem Abwasserrecyclingsystem zugeführt werden. Die Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Berliner Regenwasseragentur der Berliner Wasserbetriebe sollte erwogen werden.

**Das Buckower-Rudower Blumenviertel:
Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung
durch das Land Berlin / die Berliner Wasserbetriebe**

„Projekt“ / Experiment der SenUVK

1. Buckower-Rudower Blumenviertel: Gegen hohe Grundwasserstände ungeschützt

- Das Wasserwerk Johannisthal soll in modularer Bauweise zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt wieder zur Bereitstellung von Trinkwasser in Betrieb genommen werden. Die lt. Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) dafür vorgesehenen Grundwasserfördermengen haben keine Auswirkungen auf die Grundwasserstände im Buckower-Rudower Blumenviertel.
- Lt. SenUVK wird „definitiv“ die das Blumenviertel vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen schützende, vom Land Berlin seit 1997 betriebene und finanzierte Brunnengalerie im Glockenblumenweg zum **31.12.2021** außer Betrieb genommen.

2. Können einzelne dezentrale Anlagen das Blumenviertel vor hohem Grundwasser schützen?

Der Senat versucht erneut, das ihm für das Blumenviertel gesetzlich obliegende Grundwassermanagement weitgehend ohne Einbeziehung / Information der hiesigen Bürgerschaft auf diese abzuwälzen: Die SenUVK plant für *interessierte Gruppen* (drei bis fünf benachbarte Gebäude) den Betrieb *kleiner dezentraler Anlagen* zur Grundwasserregulierung auf den Grundstücken (*Ort des Bedarfs*) der Gruppen. Dazu vergibt die SenUVK auf ihre Kosten die Planung der jeweiligen Anlagen an Ingenieurbüros. Jede Gruppe von drei bis fünf Eigentümern trägt die Kosten für Bau und Betrieb der geplanten Anlage selbst. Eine *flächendeckende* Absenkung des Grundwassers im *gesamten* Blumenviertel mittels kleiner, dezentraler Anlagen für Gruppen sei lt. SenUVK weder realisierbar, noch sinnvoll. Dazu beteuert die Senatsverwaltung: *Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz übernimmt somit einen Großteil der Gesamtkosten und die Betroffenen erhalten eine fachlich hochwertige und vollständige Planungsleistung eines erfahrenen Ingenieurbüros an die Hand.*“ Aus früheren von SenUVK in Auftrag gegebenen Gutachten geht hervor, dass die Kosten der dezentralen Anlagen von den Grundeigentümern nicht aufzubringen sind und ...

... nicht zu Ende gedacht: Einzelne kleine dezentrale Anlagen auf wenigen Grundstücken bewahren das Blumenviertel nicht vor flächendeckenden siedlungsunverträglichen Grundwasserständen!

3. Zu dem Vorhaben der SenUVK stellen wir weitere Fragen ...

- Wie werden diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Gruppe bilden können, später vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen geschützt?
- Sind eventuelle „Interessenten“ nach Vergabe der Planungen an Ingenieurbüros durch SenUVK an die Durchführung des Vorhabens gebunden? Planungskosten je Anlage: **15 T – 20 T Euro**.
- Können sie aus dem Verfahren aussteigen, wenn die auf sie zukommenden Kosten für sie nicht tragbar sind? Was ist individuell tragbar / sozialverträglich?
- Welche Lösungen bietet SenUVK den Gruppen an, die nicht in der Lage sind, die prognostizierten Kosten zu stemmen?
- Wo sind die Fachfirmen, die bis 31.12.2021 hunderte Anlagen errichten können?

4. ... warnen vor nicht abwägbaren Kosten und Auflagen ...

Es werden weitere Kosten auf die Gruppen zukommen: Beweissicherungsverfahren, Verlegung von Rohrleitungen auf den Grundstücken zur Ableitung des geförderten Grundwassers in die Kanalisation, Auflagen der SenUVK bei der Förderung des Grundwassers (Kontrolle: Mengenerfassung, Qualität, Altlasten) usw.

5. ... um dennoch Interesse zu bekunden und Bedarf anzumelden?

Um zu erfahren, in wieweit Grundeigentümer nach der Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg von hohen Grundwasserständen betroffen sind, müssten sie mit ihren Nachbarn eine Gruppe bilden und gegenüber SenUVK ihr **Interesse** bekunden sowie einen **Bedarf** anmelden!

Die Grundeigentümer sollten dabei im Eigeninteresse Bedingungen stellen: Ein Ausstieg aus dem Verfahren muss für sie ohne Inanspruchnahme durch den Berliner Senat möglich sein, wenn auf sie nicht tragbare Kosten (absehbar erst nach dem Vorliegen der Planung und der daraus resultierenden Angebotseinholung durch die Eigentümer) und unbillige Auflagen (siehe Punkt 4.) zukommen.

6. Fazit

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg muss solange ordnungsgemäß gepflegt und betrieben werden, bis ein gleichwertiger Ersatz für das gesamte Buckower-Rudower Blumenviertel zur Verfügung steht.

04.07.2020: Zukunft des Wasserwerks Johannisthal geklärt ?

Der Abgeordnete der FDP, Herr Stefan Förster, erhielt auf seine Fragen zur Zukunft des Wasserwerks Johannisthal Antwort von der zuständigen Senatsverwaltung UVK. Danach wird das Wasserwerk Johannisthal auch künftig für die Versorgung der wachsenden Stadt benötigt. Es ist der Bau eines Wasserwerks am Standort Johannisthal in modularer Fertigstellung vorgesehen.

<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-23647.pdf>

Da davon auszugehen ist, dass die Fördermengen des künftigen Wasserwerks nicht Mengen erreichen werden wie vor 1989, wird sich dies auf das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) kaum auswirken. Für den Erhalt siedlungsverträglicher Grundwasserstände im BRB ist deshalb die Fortführung einer Grundwasserregulierung, wie sie derzeit mit der Hebebrunnenanlage im Glockenblumenweg betrieben wird, weiterhin erforderlich.“